



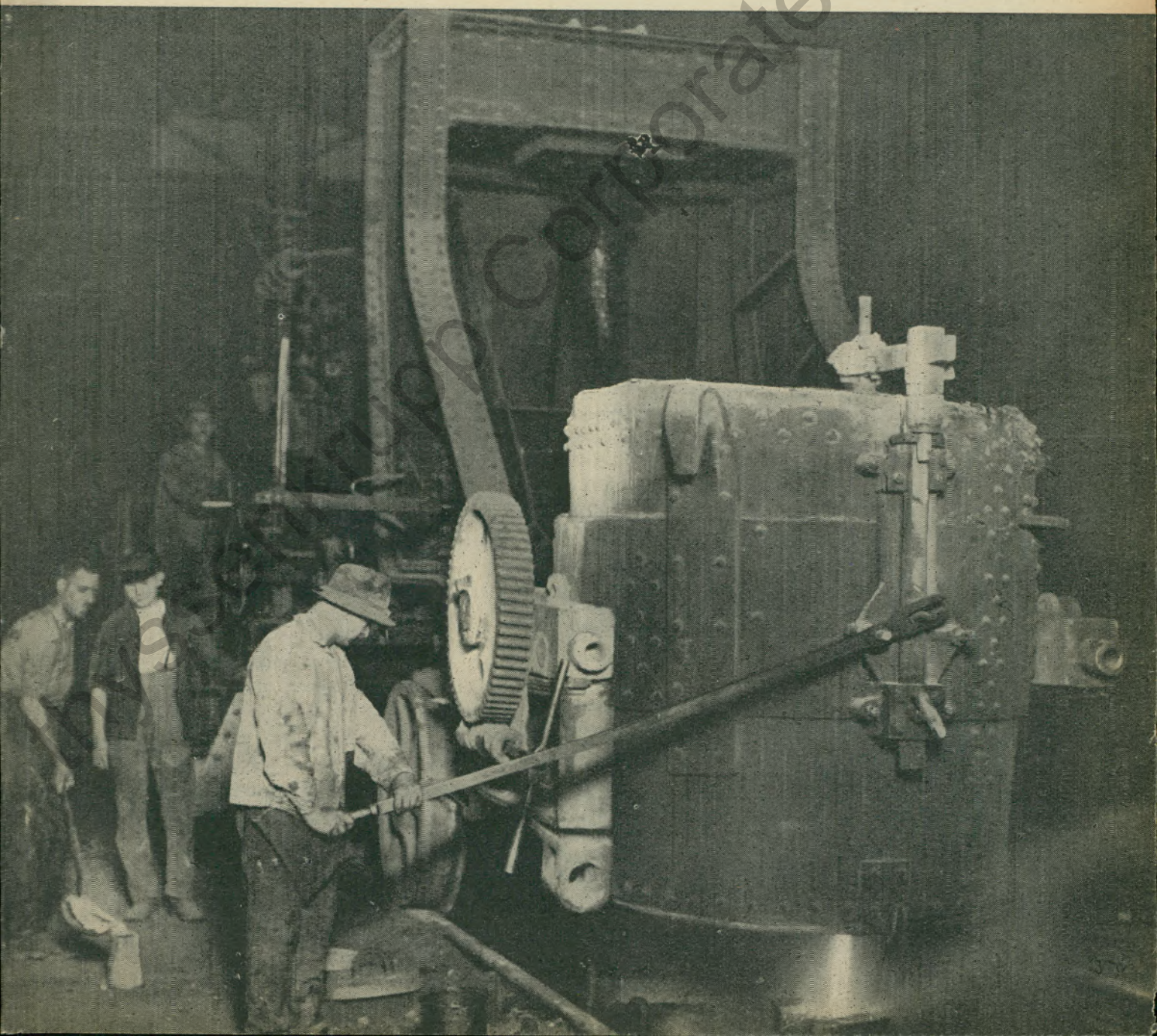
WESTFÄLENHÜTTE DORTMUND A.G.

MITTEILUNGSBLATT

Nr. 1

Januar 1951

3. Jahrgang



Die Brennstoff-Frage und unser Werk

Die Schwierigkeiten aus der zu geringen Brennstoffversorgung sind aus den Tageszeitungen jedem bekannt. Da der Kohlenmangel sich nicht nur in jedem einzelnen Haushalt bemerkbar macht, sondern in ganz besonderem Maße sich in der Koksversorgung unseres Werkes nachteilig auf die Produktion auswirkt, soll einmal ganz offen auf diese Frage eingegangen werden. Vor allem erscheint eine Klarstellung erforderlich, um vielleicht bei dem einzelnen Belegschaftsmitglied und auch in der Öffentlichkeit übertriebene Befürchtungen zu vermeiden.

Die Entstehung des Kohlenmangels erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Im Sommer dieses Jahres wurden noch große Mengen Kohle und auch Koks auf die Halden gestürzt. Wiederholte Appelle an die Bevölkerung sowohl als auch an die Industrie-Unternehmen forderten zur rechtzeitigen Eindeckung für den Winter auf. Diesen Warnungen wurde — begründet z. T. aus Geldmangel — wenig Beachtung geschenkt. Da wegen der zunehmenden Bestände dem Bergbau Feierschichten drohten, suchte die Bergbau-Leitung Absatzmöglichkeiten, auch im Ausland.

Die Haldenkohle fand ihren Absatz also z. T. im Ausland. Dann stieg schnell infolge der einsetzenden Nachfrage auf dem Weltmarkt der deutsche Export und damit die Industrieproduktion in einem Ausmaß, wie es niemand erwartet hatte. Vor allem konnte sich die Produktion der Eisenindustrie nach Lockerung des 11-Mio.-t-Planes gut entwickeln. So führten jetzt drei grundlegende Faktoren zur Verknappung der Kohle: 1. der über Erwarten ansteigende Bedarf der Industrie; 2. der mit Beginn der kalten Witterung einsetzende Hausbrandbedarf und 3. die nun auch wieder von der Ruhrbehörde erhöht erhobenen Exportanforderungen.

Langwierige Verhandlungen hatten zum Zweck, die Exportquote im Interesse der deutschen Versorgung herabzusetzen. Diese Verhandlungen führten nicht zum Ziele. Der andere Ausweg blieb, die Kohlenförderung zu steigern. Diese Bemühungen führten nach abgeschlossenen Lohnverhandlungen im Bergbau im November zu beachtlichen Erfolgen, ebenso wurden Sonntagsschichten eingelegt. Trotzdem blieb noch ein erheblicher Fehlbedarf bestehen.

Die Bemühungen, in Verhandlung mit der Ruhrbehörde den Export den deutschen Bedürfnissen anzupassen, sind bisher wiederum nur insofern von Erfolg gewesen, als man einige 100 000 t nicht einsparen, sondern nur stunden konnte. Es laufen Verhandlungen, die Exportquote für das 1. Quartal von 6,85 Mio. auf 5,7 Mio. t herabzusetzen. Für den Hausbrand verbleiben 1,55 Mio. t, wobei die Industrie schon nicht mehr ausreichend versorgt worden ist. Für den Hausbrand bedeutet dies rd. 30 Mio. Zentner, auf den Haushalt entfallen im Durchschnitt nur 1—2 Zentner. — Die Energieversorgung ist gefährdet. Man liest von Sperrstunden für Strom und Gas. Die Bundesbahn verfügt bezirksweise nur noch über 4 Tage Bestand und schränkt bereits den Fernverkehr ein.

Wie hat sich nun diese Brennstoffverknappung auf unser Hüttenwerk ausgewirkt?

Nachdem wir im September bei einem Betrieb mit 5 Hochöfen eine Höchstleistung von 102 000 t Rohstahl produziert und sogar noch zusätzlich vom Lager verarbeitet hatten, konnten wir im Oktober bekanntlich unseren Hochofen I, der zu einer kurzen Reparatur außer Betrieb genommen war, nicht wieder anblasen, da zu dieser Zeit gerade die Rationierung des Koks eingesetzt. Der uns zur Verfügung gestellte Koks reichte bei zusätzlichem Verbrauch von Lagerbeständen im Oktober und November für den Betrieb mit 4 Hochöfen, wobei unsere Rohstahlproduktion auf 97 500 t zurückging. Im Dezember wurde die Koks menge noch einmal heruntergesetzt, so daß es nur infolge der wenigen Dezember-Arbeitstage möglich war, den Betrieb mit 4 Hochöfen aufrechtzuerhalten.

Behördenseitig war empfohlen, im Dezember, vor allem zwischen den Feiertagen, den Betrieb weitgehendst einzuschränken. Bei uns konnte bis auf einige Urlaubsschichten im Walzwerk III der Betrieb noch aufrechterhalten bleiben, allerdings mußten Anfang Dezember im Walzwerk VIII die 3. Schicht herausgenommen und die Reparaturschichten in die Woche verlegt werden. Verständlich ist dies ohne weiteres, wenn man bedenkt, daß wir im Dezember nur noch rd. 86 000 t Rohstahl produzieren und verarbeiten konnten gegenüber der schon genannten Menge von 102 000 t, auf die unsere Hütte bei vollem Betrieb ausgerichtet war. Unser Kokslagerbestand ging dabei Ende des Jahres unter die normalerweise vertretbare Menge herunter.

Es war vorauszusehen, daß bei gleicher Koksuteilung für den langen Monat Januar weitere Einschränkungen unvermeidlich wurden. Das Ausblasen des Hochofens III am 2. Januar war noch vollkommen programmäßig zwecks Neuzustellung. Programmgemäß sollte aber wenigstens der Ofen I zum gleichen Zeitpunkt angeblasen werden, der seit Ende Oktober betriebsbereit war. Dieses Anblasen ist nun unterblieben, da der Koks für diesen Ofen nicht für den ganzen Monat zur Verfügung steht. Damit ist z. Z. bei einem Betrieb mit 3 Hochöfen die Rohstahlproduktion, vor allem im Thomaswerk, noch weiter abgesunken. Dies wird so bleiben, bis der 4. Hochofen dazukommt. Hierdurch ist die Energielage des gesamten Werkes sehr labil geworden, zumal auch die Versorgung der Kesselanlage mit Kohle sehr unzureichend ist. Vom Kohlenmangel ist auch die Zementfabrik stark betroffen.

Ein besonderes Problem ist bei der jetzigen Rohstahlknappheit noch die notwendige Versorgung von Hohenlimburg mit Halbzeug, da die dortige Bandstahlproduktion für die deutsche Wirtschaft vordringlich wichtig ist.

Eine der Hauptsorgen ist, Härten gegenüber den Belegschaftsmitgliedern zu vermeiden. Allerdings war an der Notwendigkeit, in manchen Betrieben, vor

allem der Straße III, jetzt schon einen Teil des Jahresurlaubs zu nehmen, nicht vorbeizukommen. Auch mußte man in den Blechwalzwerken jetzt dazu übergehen, die Reparaturen in die Woche zu verlegen. Entlassungen konnten bisher und sollen auch auf der Westfalahütte vermieden werden. Ebenso wenig handelt es sich also um „endgültige Stilllegungen“ bei diesen vorübergehenden Einschränkungen. Es besteht die feste Absicht, bis zu dem Zeitpunkt durchzuhalten, wo sich die Versorgungslage wieder bessert, was an sich zum Frühjahr spätestens zu erwarten ist. Das Anblasen des 4. Hochofens ist vielleicht noch im Januar möglich.

Wichtig ist eine unter den gegebenen Umständen möglichst hohe Rohstahlerzeugung. Hierbei kann das Martinwerk, das nicht so abhängig von der Hochofen-Versorgung ist, noch manches retten, vorausgesetzt, die Gasversorgung bleibt ausreichend. Ein Frosteinbruch könnte einen Strich durch diese Hoffnung machen.

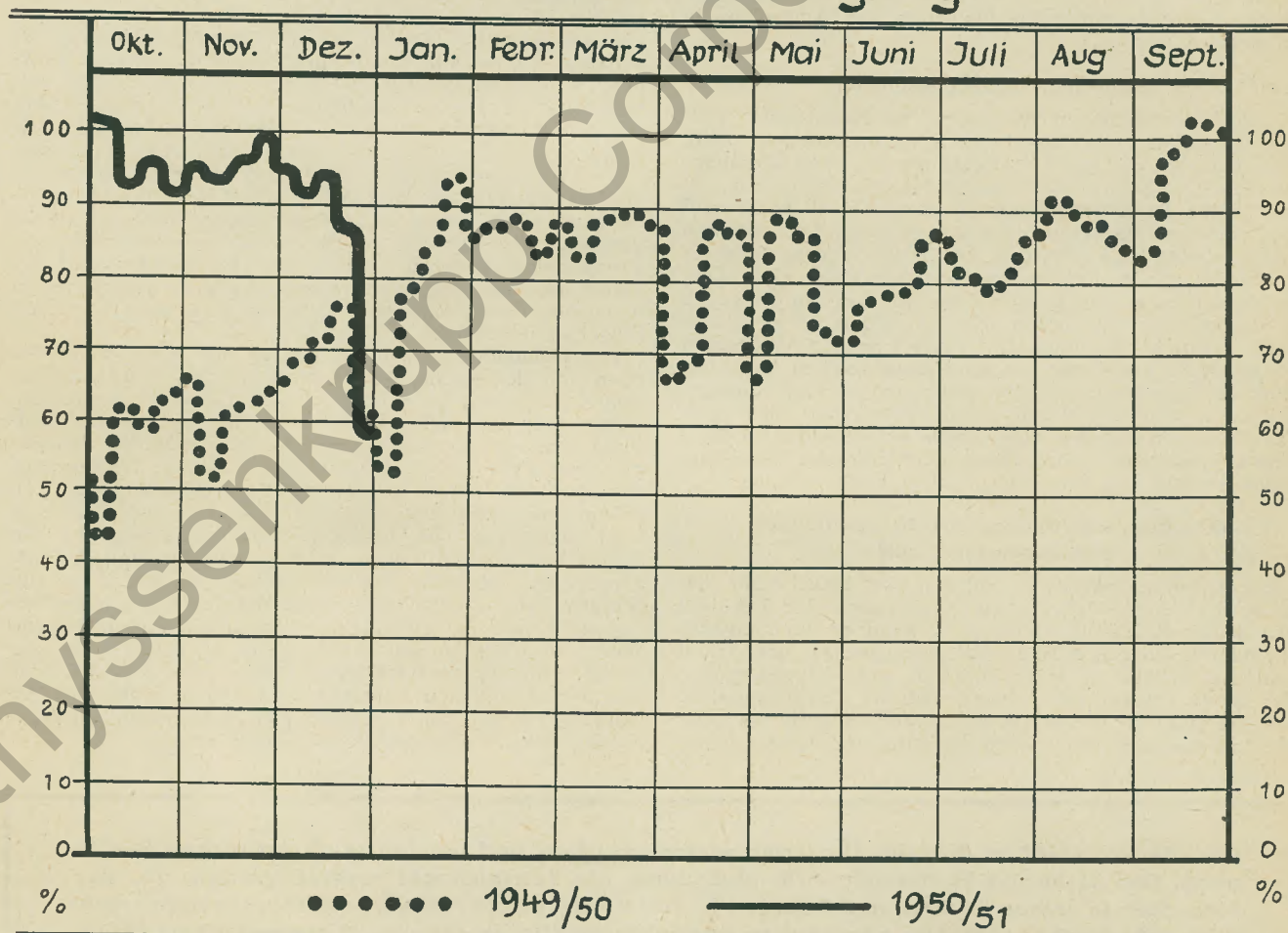
Berücksichtigt man noch die vielen außenpolitischen

Faktoren der heutigen Zeit, die uns nach der guten wie nach der schlechten Seite hinsichtlich des Produktionsumfanges jede Überraschung bringen können, so kann man die Situation wohl so charakterisieren, daß wir einem Produktionsrückgang gegenüberstehen, der aber auf keinen Fall von Dauer ist.

Die vorgenommenen Einschränkungen, die z. Z. durch den Brennstoffmangel bedingt sind, werden vorübergehender Natur sein. Allerdings muß das ganze erste Quartal als „unübersichtlich“, also kritisch betrachtet werden, wobei das Ende der Winterwitterung die Wende bedeuten wird. Wer also offen von endgültigen Stilllegungen und Entlassungen spricht, tut dies ohne sachlichen Hintergrund und vermutlich in der Absicht, Unruhe zu verursachen.

Es ist zu hoffen, daß schon sehr bald die Aufwärtsentwicklung einsetzen wird. Ob allerdings bis zu der schon einmal erreichten und zu erhoffenden Höchstgrenze, wird von der Kohlenförderung, dem verfügbaren Export und der damit uns verbleibenden Brennstoffmenge abhängen.

Unsere Rohstahlerzeugung



Obige Darstellung zeigt die Rohstahlerzeugung unseres Werkes in den Geschäftsjahren 1949/50 und 1950/51. Als Maßzahl wurde eine Rohstahlerzeugung von 100 000 t monatlich (= 23 769 t wöchentlich) zugrundegelegt. Die Kurve zeigt, wie sich unsere tatsächliche Rohstahlerzeugung zu dieser angenommenen Maßzahl prozentual verhält.

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer

(Heimkehrergesetz vom 19. 6. 1950)

Auf Grund verschiedener Anfragen und Anregungen, die aus Belegschaftskreisen an uns gelangten, veröffentlichen wir den wesentlichen Inhalt dieses wichtigen Gesetzes.

Auf wen findet dieses Gesetz Anwendung?

Als Heimkehrer gelten alle diejenigen „Deutschen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen.“ Ferner gehören unter diese Rubrik die ehemaligen Kriegsgefangenen, die vorzeitig aus der Gefangenschaft entlassen wurden, um in ein ziviles Arbeitsverhältnis im Gewahrsamsland übernommen zu werden; ebenso Volksdeutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit im Auslande interniert waren. Jedoch auch für diese beiden Gruppen gilt die Zweimonatsfrist. Unverschuldete Verzögerungen werden dabei nicht eingerechnet. Für Internierte auf Grund ihrer nationalsozialistischen Betätigung im Auslande findet das Gesetz keine Anwendung.

Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe

Wer zu den oben aufgeführten Personenkreisen gehört, und nach dem 1. April 1950 entlassen worden ist, hat einen Anspruch auf Entlassungsgeld von 150,— DM. Ist der Entlassene mit Hilfe seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage, sich aus eigenen Kräften die notwendigen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenstände zu beschaffen, so erhält er außerdem als Übergangsbeihilfe Gegenstände in eben aufgeführter Art im Werte von 250,— D-Mark. Diese Summe kann ihm auf seinen Antrag hin in bar gewährt werden.

Zug- und Wohnraumzuteilung

Zuzugsbeschränkungen unterliegt der Heimkehrer während der ersten sechs Monate nach seiner Rückkehr nicht. Dabei wird die Zeit der Unterbringung in ein Krankenhaus oder Erholungsheim nicht angerechnet. Der Heimkehrer ist bevorzugten Personengruppen gleichgestellt, d. h. „Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben“ usw. (Art. 8, 1a, b, Wohnungsgesetz). Er ist also bei der Wohnraumverteilung bevorzugt zu berücksichtigen. Eine andere Frage ist die, ob ihm ein Anspruch auf zusätzlichen Wohnraum zusteht, wenn er zu seiner Familie zurückkehrt und dort ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Das Gesetz verneint einen solchen Anspruch.

Bei der Erfassung von Wohnraum gelten Familienangehörige, die zum Hausstand gehört haben und sich noch nachweislich in fremdem Gewahrsam befinden, als vorübergehend abwesend. Von ihnen benutzte oder bewohnte Räume können von der Behörde nicht erfaßt werden.

Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutz

Ein Arbeitsverhältnis, in welchem der Heimkehrer, bevor er in fremden Gewahrsam geriet, gestanden hat, lebt nach seiner Rückkehr wieder auf, wenn er ohne eigenes schuldhaftes Zögern sich zur Wiederaufnahme der Arbeit zurückmeldet. Hat er seine Tätigkeit wiederaufgenommen, oder ist er ein anderes Arbeitsverhältnis eingegangen, so darf ihm während der ersten sechs Monate nach der Wiederaufnahme bzw. dem Wiedereintritt auf Grund einer

Minderleistung nicht gekündigt werden. Diese Minderleistung muß durch eine in der Kriegsgefangenschaft oder Internierung zugezogene Krankheit verursacht sein.

Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge

Auch bei den Arbeitsämtern sind die Heimkehrer, die nach dem 1. 1. 1948 entlassen sind, bevorzugt zu behandeln, wenn sie sich erstmalig arbeitslos melden oder weniger als ein halbes Jahr in Beschäftigung gestanden haben. Jedoch bleibt der Vermittlungsvorrang für Schwerbeschädigte und Verfolgte des NS-Systems bestehen. Hat ein Heimkehrer im öffentlichen Dienst gestanden, für den für die Einstellung eine Altersgrenze festgesetzt ist, so ist diese um die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum Heimkehrtag heraufzusetzen. Konnte ein Heimkehrer durch die Einberufung oder aus einem ähnlichen Grunde seine Berufsausbildung nicht beenden, so können ihm Ausbildungsbeihilfen auf Grund des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände gewährt werden. Die gleichen Beihilfen können diejenigen Heimkehrer beantragen, die nicht mehr imstande sind, ihre bisherige Tätigkeit auszuführen und sich deshalb einer Umschulung unterziehen wollen. In diesen Fällen ist die Altersgrenze wie oben heraufzusetzen.

Arbeitslosenhilfe

Sie erhält jeder arbeitslose Heimkehrer, auch der, der vor der Kriegsgefangenschaft nicht Arbeitnehmer war, aber infolge des Krieges oder durch die veränderten Verhältnisse dazu gezwungen ist, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen. Er muß sich allerdings für die Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stellen. Eine Anwartschaftszeit ist nicht erforderlich, wenn die Arbeitslosmeldung erstmalig erfolgt. Eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung, die nach der Entlassung durch sein Verschulden nicht erworben ist, macht diesen Anspruch zunichte.

Ausgangspunkt für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ist das für den Unterstützungsort geltende tarifliche Arbeitsentgelt, das für den Heimkehrer gemäß seinem Berufe und seiner Ausbildung in Frage kommt. Dabei wird ein Mindestsatz von 45,— DM wöchentlich zugrunde gelegt.

Die Arbeitslosenunterstützung wird für insgesamt sechsundzwanzig Wochen gewährt. Arbeitslosenfürsorgeunterstützung wird hierauf nicht angerechnet, wenn sie geringer war als die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung. Wenn zwischen der Entlassung des Heimkehrers oder der ersten oder späteren Arbeitslosmeldung mehr als 13 zusammenhängende Arbeitswochen liegen, muß eine Wartezeit eingehalten werden.

Der Heimkehrer kann auf Antrag die ersten vier Wochen von der Meldepflicht befreit werden. (§ 173, Gesetz über Vermittlung in Arbeit und Arbeitslosenversicherung). Dem Leiter des Arbeitsamtes steht die weitere Entscheidung darüber zu, in begründeten Ausnahmefällen den Beginn der Frist auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen. Er kann die Befreiung bis zu einer Gesamtdauer von 6 Wochen aussprechen.

Mietzuschläge und Heimkehrersonderbeihilfen, die auf Grund von Vorschriften über Arbeitslosenfürsorge an Empfänger von Arbeitslosenunterstützung zusätzlich gezahlt werden dürfen, unterliegen nicht der Prüfung der Bedürftigkeit. Erhält der Heimkehrer jedoch ein Arbeitseinkommen und leben in seinem Haushalt Angehörige, die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung oder eine Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge beziehen, so bleibt das Arbeitseinkommen für die Dauer von 26 Wochen außer Betracht, wenn Bedürftigkeit festgestellt wird.

Der Mensch steht im Mittelpunkt jeder wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Betätigung. Das bisherige Wirtschaftsrecht muß durch ein Betriebsrecht ersetzt werden, das den Menschen in seinen Rechten und Pflichten in den Vordergrund rückt. Das Mitbestimmungsrecht aller Arbeiter bei sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen ist ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung, dem die Mitverantwortung aller entspricht.

Aus dem Beschluß des Katholikentages in Bochum

Sozialversicherung

Heimkehrern nach dem 1. Januar 1948 kann die Zeit der Kriegsgefangenschaft, des zivilen Arbeitsverhältnisses im Gewahrsamsland oder der Internierung als Vorversicherungszeit angerechnet werden. Dies aber nur, soweit ein Anspruch auf Leistung oder das Recht auf Weiterversicherung davon abhängt. Dasselbe gilt für eine dreimonatige Arbeitslosigkeit, wenn sich diese an die genannten Zeiten anschließt.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten kann der Heimkehrer die Krankenversicherung, der er früher angehörte, fortsetzen. Ist er bei seiner Ankunft im Bundesgebiet krank, oder erkrankt er innerhalb von 3 Monaten, so hat er Anspruch auf Krankenhilfe. Einen weiteren Anspruch hat er auf Wochenhilfe, Sterbegeld, Familienhilfe und Zahnersatz. Dies gilt jedoch nur innerhalb der Dreimonatsfrist. Diese Vorschriften gelten rückwirkend auch für Heimkehrer, die nach dem 1. Januar 1950 entlassen wurden.

Bei der Bemessung der Barleistungen, auf die der Heimkehrer Anspruch hat, werden zwei Siebtel der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung zugrunde gelegt.

Diese Leistungen werden von der für den Wohnort des Heimkehrers zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw., wo eine solche nicht besteht, von der zuständigen Landeskrankenkasse gewährt. Gehörte der Heimkehrer bis-

lang einer anderen Kasse an, so hat er das Recht, diese Leistungen bei ihr zu beantragen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten die Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Eine bei der Entlassung bestehende Anwartschaft bleibt bis zum Ablauf des nächst folgenden Kalenderjahres (1 Jahr nach der Entlassung) erhalten. Als Zeitpunkt der Heimkehr gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung.

Vollstreckungsschutz

Er kann auf Antrag des Heimkehrers vom Vollstreckungsgericht höchstens für die Dauer von 12 Monaten durch ganze oder teilweise Aufhebung bzw. zeitweilige Aussetzung der Zwangsvollstreckung gewährt werden. Diesen Anordnungen darf aber kein berechtigtes Schutzbedürfnis des Gläubigers entgegenstehen. Das Vollstreckungsgericht kann seine Anordnungen jederzeit aufheben oder abändern.

Eine vom Vollstreckungsgericht getroffene Entscheidung, die bereits in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, kann von diesem aufgeschoben werden, wenn ihm glaubhaft gemacht wird, daß es dem Heimkehrer unmöglich war, das Vollstreckungsgericht rechtzeitig anzurufen. Er darf allerdings nicht länger als 12 Monate entlassen sein. Auch hier gilt als Zeitpunkt der Heimkehr der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung.

Vierzehn Briefkästen warten auf dich!



Vierzehn Briefkästen haben wir anbringen lassen. In gelber „postalischer“ Farbe hängen sie an allen Eingängen, auch im alten und neuen Verwaltungsgebäude und selbstverständlich auch im Werk Barop. Aus der Aufschrift „Für unser Mitteilungsblatt“ erhellt ihr Zweck: sie sollen Mittler sein zwischen der Belegschaft und dem Mitteilungsblatt.

Wir erwarten aus der Belegschaft keine Fülle wirtschafts-politischer und sozialer Leitartikel. So sehr sie uns willkommen sind — sie sind nicht Hauptzweck. Was wir wollen, das ist: wir wollen ein Sprachrohr schaffen, in dem jeder jedes sagen kann und soll. Vielleicht ist es eine Frage auf sozialem, wirtschaftlichen, juristischen Gebiet, die jemanden drückt. Vielleicht ist es eine Anregung, daß dieses oder jenes besser so und so gestaltet werden könne. Vielleicht ist es irgendein Hinweis. Papier ist immer zur Hand, und sei es ein Stück Karton, eine Zigarettenschachtel, der Rand einer Zeitung. Wie das Papier ist, das ist unwichtig. Wichtig allein ist, daß der Schreibende uns etwas sagen will. Wichtig ist, daß er die absolute Gewißheit haben kann, daß wir jedes Wort ernst nehmen. Das heißt nicht: „auf die Goldwaage legen.“ Wir wissen, daß die schwierige Arbeiterfaust meist des Schreibens ungewohnt ist, daß ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen einem Vorhammer und einem Federhalter. Jeder soll so sprechen, wie ihm der Schnabel gewachsen ist und nicht über „mir oder mich“ stolpern. Entscheidend ist nicht die Schale, sondern der Kern.

Fragen, Antworten, Hinweise, die allgemein interessieren, werden von uns im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Fragen, die mehr persönlicher Natur sind, werden von uns schriftlich an den Fragesteller beantwortet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß wir auf Wunsch das Redaktionsgeheimnis wahren und daß dem Fragesteller keinesfalls Ungelegenheiten erwachsen. Wir bitten deshalb, von der Möglichkeit der Fragestellung weitgehend — und gegebenenfalls durchaus vertraulich — Gebrauch zu machen.

Vierzehn Briefkästen warten! Es liegt jetzt an jedem einzelnen, sich ihrer zu bedienen.

Die Redaktion.

Es kann vorkommen . . .

daß man sich in den Nummern irrt, in den Nummern nämlich, die sich auf der Scheibe des Telefonapparates befinden. Es mag dann sein, daß der Anrufende baß verwundert ist, wenn ein anderer sich meldet als der, den er anzurufen meint. Und gleichzeitig meldet sich dann der innere Schweinehund: „Der da weiß ja nicht, wer jetzt am Apparat ist. Ich bin für ihn anonym. Haue doch einfach den Hörer in die Gabel!“

Mancher, der — wie gesagt — sich in den Nummern irrte, folgt diesem inneren Schweinehund und legt wortlos den Hörer hin. Vielleicht schämt er sich im Innern ein wenig, vielleicht das nicht einmal. Und der Angerufene schreit dreimal oder zehnmal sein „Hallo!“ und hängt mehr oder weniger wütend ein.

So geht es oft. Es geht aber auch anders: der sich Irrende würgt den inneren Schweinehund ab. Er sagt freundlich:

„Entschuldigen Sie bitte, ich habe mich geirrt!“ oder „Verzeihung, bitte!“ oder ähnliches. So geht es auch, und so geht es sogar besser. Der Anrufende kann das Gefühl haben: „Du hast dich zwar geirrt, du hast zwar den durch deinen Anruf Aufgescuechten in seiner Arbeit gestört, aber du hast dich entschuldigt.“

Und der irrtümlich Angerufene legt — zufrieden und freundlich gestimmt durch die Entschuldigung — seinerseits den Hörer nieder und hat die durch das Klingeln entstandene Störung sofort vergessen.

Also: wenige Worte Entschuldigung kosten nichts, sie kosten nicht einmal Mühe, aber sie ersparen einerseits ein schlechtes Gewissen und andererseits unnützen Ärger. Wollen wir alle es künftig so halten?

Unsere

Weihnachts- feier

Das Jahresende bescherte mit seinen Weihnachtsfeiern unseren Belegschaftsmitgliedern und ihren Angehörigen viel Freude.

Das Fest des goldenen Arbeitsjubiläums brachte den Auftakt.

Bei über 8000 Kindern unserer Belegschaftsmitglieder löste „Rumpelstilzchen“ helle Begeisterung aus. Und allen Kindern brachte der Weihnachtsmann eine große Tüte mit leckerem Inhalt. In diesen Weihnachtsveranstaltungen sprachen die Direktoren Berndsen und Dr. Harr, Aufsichtsratsmitglied Dr. Haurand und Betriebsratsvorsitzender Schwenke.

Unsere Schwerbeschädigten fanden sich mit ihren Angehörigen zu einigen schönen Stunden in der Gaststätte Heuner in Dortmund-Eving zusammen. Mitglieder der Städtischen Bühnen boten ihr Bestes.

Die Lehrlinge unserer Hütte brachten auf ihrer Weihnachtsfeier, die sie selbst gestalteten, sogar den eisgrauen Weihnachtsmann zum Schmunzeln.

Die Kinder unseres Kindergartens und Kinderhortes hatten ihre Mütter zu einer Weihnachtsfeier eingeladen und zeigten ihnen in einer ansprechenden Ausstellung wohlgelungene Bastelarbeiten aus der eigenen Bastelstube, die vor Weihnachten so recht zur Werkstatt des Weihnachtsmannes geworden war.

Im Hort und Kindergarten ließen Weihnachtsfeiern für die Kleinen die Vorfreude auf den Heiligen Abend erklingen.

Unsere Werksskranken wurden in den Krankenhäusern aufgesucht und großzügig beschert.

Vor allem vergaßen wir nicht diejenigen Kinder, denen weder Vater noch Mutter ein Familienfest bereiten konnten. Deshalb besuchte der Weihnachtsmann unserer Westfalahütte drei Dortmunder Waisenhäuser, um 300 Waisen zu beschermen und ihnen das zu bringen, was wir — trotz der Schwere der vor uns liegenden Zeit — allen wünschten: Fröhliche Weihnacht überall!



mutige Königin in ihrem stilvollen Gewand nachahmen, sah man Knaben sich die Haare raufen, wie das rote Rumpelstilzchen mit dem furchterregenden Gesicht es tat!

Das häßliche Männlein und die blonde Schöne bildeten einen starken Kontrast! Das Rumpelstilzchen forderte „der Königin ihr Kind!“ Es hatte drei Nächte Stroh zu Gold gesponnen, damit sie Königin werde. Das Männlein forderte einen zu hohen Preis! Das Kind blieb ihm versagt, und aus Verzweiflung riß es sich mitten entzwei!

Das Vorspiel bestand aus mehreren bunten Szenen. Den Auftakt gaben eine Mühle im Walde mit dem Müller, seiner sangesfreudigen Tochter und ihren Gespielinnen, ein goldgieriger König und seine ulkige Leibwache. Besonderen Eindruck in den Gemütern der Kinder hinterließ die Szene im Walde, mit den tanzenden Blümelein, tollenden Hasen und einer giftigen Hexe. Hier gab Rumpelstilzchen sein Geheimnis preis!

Soweit der kleine Rückblick.

Aufgeführt wurde das Märchen von Angehörigen der Bücherei, des Lohnbüros und einer Schulklasse der Hoeschschule. Die Kulissen wurden mit viel Mühe in der Buchbinderei und die geschmackvollen Kostüme in der Nähstube angefertigt.



Auch nach den Weihnachtstagen lauschten fast 2000 Kinder — überwiegend Kinder aus den Dortmunder Waisenhäusern — dem Märchenspiel „Rumpelstilzchen“, zu dem die Westfalahütte sie eingeladen hatte. Dr. Peter Wilhelm Haurand, Mitglied des Aufsichtsrates, fand auch hier die passenden und nachhaltigen Worte.

Die Weihnachtsüberraschung

Aus der Fülle von Dankschreiben, die wir auf Grund unserer Weihnachtsüberweisungen an die Rentner und Hinterbliebenen unserer Werksangehörigen erhalten haben, bringen wir eine bezeichnende Zuschrift. Frau A. B. aus Dortmund schreibt uns:

„Die Weihnachtsüberraschung ist Ihnen — wenigstens bei mir — herrlich gelungen. Ich war sehr neugierig, bemühte mich aber, den mir übersandten Brief von vorne an, Wort für Wort, zu lesen. Da ich mich mit meiner kleinen Rente nur soeben über Wasser halten kann und durch das einbehaltene Kohलगeld etwas ins Hintertreffen geraten war, so daß ich schon geweint hatte, mußte ich nach dem Lesen Ihres Briefes nochmal weinen, diesmal aber vor Freude, weil ich ja nun wieder in der Reihe war!

Hätte ich doch dem einen oder anderen von Ihnen, der an dieser Weihnachtsüberraschung mitarbeitete, meine Freude persönlich zum Ausdruck bringen können!

Da das nicht der Fall sein kann, danke ich allen, die geholfen haben, den Hinterbliebenen von Werksangehörigen diese Weihnachtsfreude zu bereiten, aufs herzlichste. Ob es im nächsten Jahr wieder so sein kann, darüber wollen wir uns heute noch nicht den Kopf zerbrechen. In der heutigen Zeit ist es ja einfach unmöglich, für die Zukunft zu disponieren. Zunächst hält die Weihnachtsfreude, die mir die Westfalahütte bereitete, bis heute noch an.

Allen Mitwirkenden wünsche ich deshalb ein frohes, glückliches, zufriedenes neues Jahr und danke der Leitung der Westfalahütte, bei der nicht nur mein verstorbener Mann, sondern auch mein noch in Rußland vermißter Sohn, von dem ich noch keine Nachricht habe, und meine Töchter (also außer mir die ganze Familie) beschäftigt waren, herzlich.“



Ah, wie gut ist's, daß niemand weiß . . .

daß ich Rumpelstilzchen heiß! Wie oft hörte man es aus Kindermund in den Tagen vor Weihnachten!

Als die Westfalahütte rund 8000 Kinder der Belegschaftsmitglieder an vier Vormittagen in den Assauer-Lichtspielen bescherte, stand das Märchen der Gebrüder Grimm „Rumpelstilzchen“ im Mittelpunkt. Wie manches kleine Mädchen sah man trippelnd, mit geschürzttem Rock die an-

Der Werksarzt spricht:

Sind Zigaretten schädlich?

Jedes tierische Lebewesen, das in eine verqualmte Atmosphäre gerät, ergreift die Flucht vor dem Qualm. Hund und Katze, die wir mit Tabaksqualm anblasen, laufen weg und werden zornig. Die Pflanze, die in verqualmter Luft stehen muß, verkümmert. Allein der Mensch als Krone der Schöpfung inhaliert mit Absicht die Dämpfe der Tabakspflanze. Schon aus dem Verhalten der Tiere und dem Schicksal der Pflanze können wir ableiten, daß das Rauchen schädlich sein muß.

Das Nikotin, die wirksame Substanz des Tabaks, ist ein Krampfgift. Spannt man die Schwimmhaut eines lebenden Frosches unter das Mikroskop und haucht den Frosch mit Tabaksqualm an, so sieht man, wie die Adern der Schwimmhaut unter der Nikotineinwirkung sich schnell zusammenziehen und die Blutversorgung stockt. Die gleichen Veränderungen ruft das Nikotin im menschlichen Organismus hervor. Bei Kettenrauchern ist gar nicht so selten die Beobachtung zu machen, daß die Blutversorgung der unteren Gliedmaßen so ungenügend wird, daß eine Beinamputation erforderlich wird. Ein Tröpfchen einer konzentrierten Nikotinlösung auf die Zunge eines Kaninchens gebracht, tötet dieses in Sekunden. Beim Kanarienvogel genügt das Anhauchen mit Tabaksqualm, um den sofortigen Tod zu bewirken.

Beim Menschen wirkt sich der Nikotinkrampf besonders an den Herzkranzadern aus. Das sind die Adern, die die Herzmuskulatur mit Blut versorgen. Bei ausgiebigem Nikotingenuß kann diese Minderversorgung der hochempfindlichen Herzmuskulatur mit Blut so intensiv sein, daß Dauerschäden zurückbleiben. Ist das Herz durch vorausgegangene Krankheiten wie Gelenkrheuma, Scharlach, Diphtherie oder andere Krankheiten schon geschädigt, so wirkt das Nikotin besonders schädlich, weil es auf ein nicht mehr vollwertiges Organ trifft.

Besonders abträglich wirkt das Nikotin im jugendlichen, noch wachsenden Organismus. Hier werden namentlich die blutreichen Wachstumszonen beeinträchtigt, so daß Wachstumsstörungen auftreten können. Bei schwangeren Frauen tritt das Nikotin in die Blutbahn des sich entwickelnden Kindes über. bei der stillenden Mutter wird es über die Muttermilch an den Säugling abgegeben, so daß besonders in diesen Situationen vom Tabakrauchen abgeraten werden muß.

Ob eine Einwirkung auf die Adern in bezug auf Entwicklung der Aderverkalkung anzunehmen ist, ist nicht sicher erwiesen, jedoch wahrscheinlich.

Es ist aber nicht allein der Nikotingenuß, der sich beim Rauchen schädlich auswirkt. Neben dem Nikotin werden nämlich nicht unbeträchtliche Mengen von Teersubstanz inhaliert. Teer ist aber bekanntlich ein Stoff, der Krebs hervorrufen kann. Es ist nun interessant, zu beobachten, daß seit Abschluß des ersten Weltkrieges der

Tabakgenuß rapide zugenommen hat, im gleichen Umfang aber auch die Zungen-, Kehlkopf- und Lungenkrebs zahlenmäßig angewachsen sind. Namentlich die Lungenkrebs sind in den letzten Jahren in raschem Anstieg begriffen. Ein Zusammenhang mit dem Nikotingenuß dürfte gegeben sein.

Der Grad der Nikotineinwirkung ist abhängig von der Art des Rauchens. Daß Lungenzüge den Nikotingehalt des Blutes besonders steigern, leuchtet ein, da hierbei die große Atemfläche der Lunge unmittelbar mit dem Gift in Berührung kommt. Rasches Rauchen steigert den Gehalt des Rauches an Nikotin. Ein Teil des Nikotins wird von dem noch nicht gerauchten Anteil der Zigarette oder Zigarre selbst aufgefangen, so daß sich der Gehalt an Nikotin, je mehr sich die Brandfläche dem Mundstück nähert, steigert. Es gefährdet sich damit derjenige weniger, der die Zigarette oder Zigarre halb geraucht fortwirft. Sicher eine kostspielige Angelegenheit. Ganz besonders gefährdet ist aber der Kippenraucher, weil hier ein äußerst stark nikotinhaltiger Tabak geraucht wird. Ob der Pfeifenraucher weniger gefährdet ist, ist fraglich, da der sich im Saugkanal der Pfeife entwickelnde Sud z. T. in den Mund gerät und verschluckt wird. Dieser Sud ist stark nikotinhalzig. Auch das Priemen ist deswegen nicht weniger schädlich als das Rauchen.

Vom gesundheitlichen Standpunkt aus gesehen, ist der Übergang von den Orienttabaken, wie sie fast ausschließlich vor dem letzten Krieg in Deutschland geraucht wurden, zu den heute meist verwandten Virginiatabaken sehr zu bedauern. Die Virginiatabake enthalten das Vielfache an Nikotin im Vergleich zu den Orienttabaken.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Tabakgenuß in jedem Fall schädlich ist. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Krampfgift Nikotin ist individuell verschieden. Auch die Tatsache, daß der mit 103 Jahren gestorbene Dingskirchenszeit seines Lebens stärksten Knaster gequalmt hat, ist kein Gegenbeweis gegen die Giftigkeit des Nikotins. Besonders das Rauchen der Jugendlichen ist zu verwerfen. Jeder Raucher mache einmal eine Rechnung auf, was er im Jahre für den hochbesteuerten Tabak ausgibt. Wie mancher schöne Traum von einer Ferienreise ließe sich durch den ersparten Betrag verwirklichen.

Wie aber wird man Nichtraucher? Nun, das ist ein reines Willensproblem. Das Rauchen muß von heute auf morgen eingestellt werden! Langsames Einschränken führt nicht zum Ziel! Ausfallserscheinungen durch unvermitteltes Einstellen des Rauchens treten nicht ein. Der Gewinn ist ein dreifacher. Die Gesundheit wird nicht gefährdet; die finanziellen Ersparnisse sind beträchtlich; zum andern aber das schöne Gefühl, durch Selbstzucht einer Begierde Herr geworden zu sein. Sicherlich ein schöner Preis.

Abschließend sei noch gesagt, daß auch mit medikamentösen Mitteln der Weg zum Nichtraucher erleichtert werden kann. Frage deinen Arzt.

Unfälle im Monat Dezember

Im Monat Dezember 1950 ereigneten sich auf dem Hüttenwerk (einschließlich Barop) 119 leichte Unfälle, auf dem Wege von bzw. zur Arbeitsstelle 14 leichte Unfälle.

In der nachstehenden Tabelle sind die Zahlen des Vormonats in Klammern eingesetzt:

	Belegschafts-	leicht:	schwer:	tödl.:	Sa.:
	zahl:				
Hochofen	594	11 (6)	— (—)	— (—)	11 (6)
Zementfabrik	77	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Thomaswerk	285	3 (4)	— (—)	— (—)	3 (4)
Martinwerk	506	10 (11)	— (—)	— (—)	10 (11)
Steinfabrik	135	— (4)	— (—)	— (—)	— (4)
Phosphatmühle	79	1 (—)	— (—)	— (—)	1 (—)
Kaliberwalzwerke	1125	17 (33)	— (—)	— (1)	17 (34)
Blechwalzwerk I/II	379	13 (10)	— (—)	— (—)	13 (10)
Blechwalzwerk Barop	515	13 (14)	— (—)	— (—)	13 (14)
Breitbandwalzwerk	146	1 (2)	— (—)	— (—)	1 (2)
Spez.-Blechwerk	150	3 (2)	— (—)	— (—)	3 (2)
Preß- u. Hammerwerk	108	2 (4)	— (—)	— (—)	2 (4)
Werkstatt Stockheide	47	2 (—)	— (—)	— (—)	2 (—)
Kaltwalzwerk	276	6 (7)	— (—)	— (—)	6 (7)
Drahtverfeinerung	313	1 (5)	— (—)	— (—)	1 (5)
Maschinenabteilung	1278	7 (5)	— (—)	— (—)	7 (5)
Elektr. Abt.	446	3 (2)	— (—)	— (—)	3 (2)

Mechanische Werkst.	315	3 (7)	— (1)	— (—)	3 (8)
Eisenbahnbetriebe	849	11 (5)	— (—)	— (—)	11 (5)
Baubetriebe	456	5 (7)	— (—)	— (—)	5 (7)
Fahrbetrieb	75	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Versuchsbetriebe	130	1 (—)	— (—)	— (—)	1 (—)
Sonstige Betriebe	279	1 (—)	— (—)	— (—)	1 (—)
Lehrwerkstatt	324	4 (2)	— (—)	— (—)	4 (2)
Sozialbetriebe	220	1 (1)	— (—)	— (—)	1 (1)
Hauptverw. u. Betr.-Ang.	1232	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Summe	10740	119(131)	— (1)	— (1)	119(133)
Wegeunfälle		14 (10)	— (—)	— (—)	14 (10)

Die vorgekommenen Unfälle wurden laufend untersucht und die Unfallursachen, soweit wie möglich, nach Rücksprache mit den Betrieben und Unfallvertrauensmännern sofort abgestellt.

Gewerberat Brune und Dr. Didier von der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft untersuchten vorgekommene Unfälle in verschiedenen Betriebsabteilungen. Außerdem wurden die Unfallschutzeinrichtungen in mehreren Betrieben besichtigt. Oberregierungsrat Dr. Holthöfer und Gewerberat Brune besichtigten die Unfallschutzeinrichtungen des Breitband- und Kaltwalzwerkes.

Am 14. Dezember 1950 fand eine Besprechung mit den Unfallvertrauensmännern, an der auch Ingenieure, Meister und Vorarbeiter mehrerer Betriebe teilnahmen, statt.

Witwenabfindungen bei Wiederverheiratung

Es ist weithin unbekannt, daß Empfänger von Witwenrenten im Falle der Wiederverheiratung eine beachtliche „Hochzeitsgabe“ als Witwenabfindung beanspruchen können. Die nachfolgende Übersicht dürfte deshalb sicherlich viele heiratsfreudige Witwen wie auch deren zukünftige Ehemänner interessieren.

Abfindung

aus der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung

Nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. 6. 1949 ist die Zahlung der Witwenabfindungen wieder möglich. Sie werden aber nur dann gewährt, wenn die Heirat nach dem 31. Mai 1949 stattfand oder noch erfolgt. Die Abfindung beträgt das Dreifache der Jahresrente. Da die Mindestrente für die Witwen sich auf 40,— DM monatlich beläuft, ergibt sich ein Abfindungsbetrag von mindestens 1440,— DM. Sollte ein Teil der Witwenrente ruhen, weil nebenher noch eine andere Rente gewährt wird, so wird die Abfindung trotzdem von der Gesamtrente, also auch dem ruhenden Teil, errechnet.

Das gleiche gilt auch für die Witwenrente, die aus der Knappschaft gezahlt wird.

Abfindung aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Bei der Witwe eines durch Arbeitsunfall Getöteten oder an einer anerkannten Berufskrankheit Verstorbenen richtet sich die Höhe der Abfindung nach dem Jahresarbeitsverdienst des Versicherten. Drei Fünftel des festgestellten

Jahresarbeitsverdienstes stehen der Witwe im Wiederverheiratsfalle zu. Belieft sich der Jahresarbeitsverdienst beispielsweise auf 3600,— DM, so würde sich eine Abfindung von 2160,— DM ergeben. Die Mindestabfindung beträgt auch hier 1440,— DM.

Abfindung der Kriegerwitwen

Erhält eine Witwe nach der Sozialversicherungs-Direktive Nr. 27 Witwenrente, so steht ihr, wenn sie sich wieder verheiratet, ebenfalls eine Abfindung zu. Sie beträgt drei Fünftel des für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes von 1800,— DM. Im übrigen sieht das neue Bundesversorgungsgesetz im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindung von 1200,— DM vor.

Da in den meisten Fällen auch noch die halbe Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung zur Auszahlung kommt, sei darauf hingewiesen, daß die Abfindung aus der Rentenversicherung nicht gekürzt werden darf.

Antragstellung

Die Anträge auf Witwenabfindung können bei dem zuständigen Versicherungsträger (Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft usw.) direkt gestellt werden. Die standesamtliche Heiratsurkunde ist beizufügen. Der Antrag muß binnen einem Jahre nach der Wiederverheiratung eingereicht werden. Empfehlenswert ist es, dabei die Rentenzeichen genau anzugeben.

Wir antworten

Wer erhält Arbeitslosenunterstützung?

Verschiedene Anfragen aus dem Familienkreis unserer Belegschaftsmitglieder veranlassen uns zu nachstehender Veröffentlichung:

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat gemäß Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) §§ 87 und 95, wer

a) unfreiwillig arbeitslos, arbeitsunfähig und arbeitswillig ist;

b) in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung (Rahmenfrist) wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

In die Rahmenfrist wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder

2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft ausreicht, oder

3. sich in einem geregelten Ausbildungsgange zur Berufsumschulung oder Fortbildung befunden hat, oder

4. keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bezog, oder

5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen, oder

6. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch zu erschöpfen, oder

7. wegen Arbeitslosigkeit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezog, weil ein Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nicht bestand.

Die Rahmenfrist verlängert sich bei Einrechnung der in den Punkten 1 bis 7 genannten Erweiterungszeiten im Höchstfall auf zwei Jahre. Erwirbt der Arbeitslose durch erneute Beschäftigung eine neue Anwartschaft, so erlischt die vorherige.

Die Arbeitslosenunterstützung wird für insgesamt 13 Wochen gewährt. Die Bezugsdauer erhöht sich bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist wenigstens 39 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, auf insgesamt 20 Wochen, bei wenigstens 52wöchiger versicherungspflichtiger Beschäftigung auf insgesamt 26 Wochen.

Arbeitslosen-Fürsorgeunterstützung erhält bei nachweisbarer Bedürftigkeit, wer arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist und sich beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet hat und entweder

1. die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nicht erfüllt oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft hat und bedürftig ist, oder

2. Arbeitslosenunterstützung erhält, sich jedoch in einem Notstand befindet.

Auf die Arbeitslosen-Fürsorgeunterstützung wird außerdem angerechnet:

a) Verdienst aus geringfügiger Beschäftigung und sonstiges Einkommen, sofern es 6,— DM in der Woche übersteigt. Hat der Arbeitslose aus mehreren Quellen Einkommen, so bleibt insgesamt nur ein Betrag von 6,— DM wöchentlich von der Anrechnung frei;

b) Einkommen eines Angehörigen, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm auf Grund rechtlicher Verpflichtung Unterhalt zu gewähren hat.

Die Arbeitslosen-Fürsorgeunterstützung wird zeitlich unbegrenzt gewährt und ist allgemein etwas niedriger als die Arbeitslosenunterstützung.

Was jeder von unserer Betriebskrankenkasse wissen muß

Erhöhung der Barleistungen

Das Oberversicherungsamt hat mit Wirkung vom 1. 9. 1950 den nachstehenden 1. Nachtrag zur Kassensatzung genehmigt:

Die Kasse gewährt:

§ 5 A a) 4

Neben Krankenhauspflge o. dergl. Hausgeld an die Angehörigen. Es beträgt für einen Angehörigen ein Drittel, für 2 Angehörige 40 % des Grundlohnes. Für jeden weiteren Angehörigen wird ein weiterer Zuschuß in Höhe von 5 % des Grundlohnes gezahlt. Das Hausgeld darf das nach b) 4 festgesetzte Krankengeld nicht übersteigen.

§ 5 A a) 5

Wenn kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben Krankenhauspflge ein Taschengeld von 10 v. H. des Grundlohnes, mindestens aber 1,— DM je Tag gewährt. Das Taschengeld darf den Betrag des halben Krankengeldes nicht überschreiten.

§ 5 A b) 4

Für Versicherte mit Angehörigen, die der Versicherte bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird das Krankengeld vom Beginn der 3. Krankheitswoche an durch Zuschlag erhöht.

Es beträgt:

für verheiratete Mitglieder	60 %
für verheiratete Mitglieder mit 1 Kind im Sinne des § 205 RVO	60 %
für verheiratete Mitglieder mit 2 Kindern	65 %
für verheiratete Mitglieder mit 3 Kindern	70 %
für verheiratete Mitglieder mit 4 oder mehr Kindern	75 %
für verwitwete oder geschiedene Mitglieder mit 1 Kind	55 %
mit 2 Kindern	60 %
mit 3 Kindern	65 %
mit 4 oder mehr Kindern	70 %

des Grundlohnes.

Für andere Angehörige im Sinne des § 5 C b 3b — e wird ein Zuschlag von 5 % des Grundlohnes für jeden der dort genannten Angehörigen, auf den die oben angeführten Voraussetzungen zutreffen, zusammen aber nicht mehr als 10 % des Grundlohnes gezahlt. Das Krankengeld darf 75 % des Grundlohnes nicht übersteigen.

§ 5 B 2

Bei Mitgliederwochenhilfe wird ein Entbindungskostenbeitrag von 25,— DM gezahlt.

§ 5 E Satz 1

Die Kasse gewährt beim Tode eines Versicherten als Sterbegeld das 40fache des Grundlohnes nach den Vorschriften der §§ 201, 202 und 203 RVO, mindestens aber 75,— DM.

§ 5 F Satz 2

Das Sterbegeld für Angehörige beträgt:

Beim Tode des Ehegatten	2/3
Beim Tode eines Kindes im Sinne des § 205 RVO bis zu 6 Jahren oder bei einer Totgeburt	25 %
beim Tode eines Kindes von 6—10 Jahren	35 %
beim Tode eines Kindes von 10—14 Jahren	45 %
beim Tode eines Kindes über 14 Jahren	50 %
beim Tode sonstiger Angehöriger im Sinne des Absatzes C b) 3b—e	50 %

des Mitgliedersterbegeldes, mindestens aber 50,— DM.

Es wird um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

Satzung

Das Oberversicherungsamt hat einer Erhöhung des Taschengeldes für ledige Mitglieder bei der Krankenhausbehandlung in Höhe des halben gesetzlichen Krankengeldes, also 25 Prozent des Grundlohnes, zugestimmt. Mitglieder, die in der Zeit seit dem 1. November 1950 ein Taschengeld bekommen haben, werden gebeten, sich an unserem Schalter zur Nachzahlung zu melden.

Krankmeldungen

Verschiedentlich sind Mitglieder, die arbeitsunfähig waren, mit ihrer Krankmeldung verspätet gekommen und haben uns erklärt, sie hätten nicht geglaubt, daß sie über drei Tage krank feiern und hätten daher die Abgabe der Krankmeldung für überflüssig gehalten. Wir kommen dadurch in die unangenehme Lage, das Krankengeld erst vom Tage des Eingangs der Krankmeldung an auszahlen zu können, so daß die Mitglieder Nachteile haben. Ebenso ist es bei leichteren Betriebsunfällen vorgekommen, daß die Meldung unterblieben ist, weil der Betreffende nicht glaubte, daß er länger als drei Tage feiern müßte. Dadurch wurde die Zahlung des Unfall-Lohnes in Frage gestellt. Wir möchten unsere Mitglieder deshalb bitten, die Krankmeldung in jedem Falle sofort hereinzureichen, wenn sie arbeitsunfähig sind. Ist die Krankheit dann innerhalb drei Tagen wieder behoben, so ist es ja eine Leichtigkeit, der Krankenkasse hiervon Mitteilung zu machen. Wenn aber die Krankheit wider Erwarten länger dauert, so ist vermieden, daß das Mitglied Nachteile hat. Ebenso verhält es sich bei der Meldung eines Betriebsunfalles. Krankengeld und Unfall-Lohn gehen auf keinen Fall verloren, wenn die Meldung bei jeder Erkrankung sofort erfolgt.

Wie wir schon einmal erwähnten, genügt eine vorläufige Mitteilung an die Krankenkasse durch Postkarte oder in anderer Form, um den Krankengeldanspruch zu sichern. Wenn die ärztliche Bescheinigung nicht sofort zur Hand ist, so kann sie nachgeholt werden.

Wie verhalte ich mich bei einer Erkrankung außerhalb des Kassenbereiches?

1. **Ärztliche und zahnärztliche Behandlung:** Die Behandlung kann nur auf Grund eines Krankenscheines durchgeführt werden. Es ist uns nicht erlaubt, jedem Mitglied, das zur Erholung fährt, einen Krankenschein mitzugeben. Wenn möglich, ist vor Inanspruchnahme des Arztes ein Krankenschein von uns anzufordern. Wenn der Fall eilig ist, muß der Krankenschein nachgebracht werden. Es muß aber ein zur Kassenpraxis zugelassener Arzt aufgesucht und diesem vor Beginn der Behandlung die Mitgliedschaft nachgewiesen werden. Nur, wenn ein Kassenarzt nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist, darf für die einmalige Erste Hilfe ein anderer Arzt aufgesucht werden. Auch diesem ist die Mitgliedschaft nachzuweisen. Die weitere Behandlung muß ein Kassenarzt durchführen. Andernfalls werden Privatsätze berechnet, die die Kasse nicht vergüten kann. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Zahnärzten und Dentisten. Die Inanspruchnahme von Heilkundigen zu Lasten der Kasse ist nicht möglich.

2. **Zahnersatz** darf im allgemeinen außerhalb nicht angefertigt werden. Sollte dies ausnahmsweise nötig sein, so muß genau wie hier am Platze ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung eingereicht werden.

3. **Arznei und Heilmittel:** Arzneien dürfen nur auf Grund eines von einem Kassenarzt ausgestellten Rezeptes von der Apotheke geholt werden. Die Vergütung von selbst bezahlten Arzneien muß abgelehnt werden, auf jeden Fall aber wird der der Kasse entgehende Apothekerrabatt gekürzt.

4. **Krankenhausbehandlung:** Es ist auf Grund einer kassenärztlichen Bescheinigung das nächste Krankenhaus aufzusuchen und der Kasse sofort Meldung zu machen, damit die Kasse die Kosten bewilligen kann. Eine Unterbringung in einer anderen als der niedrigsten Verpflegungsklasse kann nicht zu Lasten der Krankenkasse erfolgen.

5. **Alle übrigen Leistungen** der Kasse können nur bewilligt werden, wenn sie vorher bei uns beantragt wurden.

Erholungskuren

Kuren für erholungsbedürftige Mitglieder, die wir im Sommer unter strengster Prüfung der Bedürftigkeit für 4 Wochen durchzuführen pflegen, beabsichtigen wir im Winter bis zum 31. 3. 1951 bei Anlegung eines großzügigen Maßstabes für 5 Wochen durchzuführen. Da darüber hinaus Winterkuren erfahrungsgemäß bessere Kurerfolge zeitigen als solche im Sommer, bitten wir unsere Mitglieder, die eine Erholungskur nötig haben, diese jetzt zu beantragen.

EIN UNTERRICHTSRAUM



Der Unterrichtsraum im Gebäude unserer Lehrwerksstatt in der Stahlwerkstraße hat nach seiner Überholung wieder ein freundliches Gesicht erhalten. In ihm findet die theoretische Ausbildung der Lehrlinge — auch der kaufmännischen — statt. Auch die Meisterlehrgänge, Besprechungen der Ausbilder usw. werden in ihm veranstaltet und durchgeführt. Unser Bild zeigt eine Gruppe Lehrlinge bei einer schriftlichen Klassenarbeit.

DAS GUTE BUCH

PETRARKA: „Freunde habe ich, deren Gesellschaft mir sehr wert ist. Allen Ländern und Zeiten entstammen sie, mit Ehren hat sie ihre Gelehrsamkeit überhäuft. Dabei ist es leicht, mit ihnen zu verkehren, denn sie stehen mir immer zu Diensten, immer sind sie willfährig, mir Antworten auf die Fragen zu geben, die ich ihnen stelle. Die einen berichten mir von den Geschehnissen vergangener Tage, die anderen entschleiern mir die Geheimnisse der Natur. Von diesen lerne ich, wie ich zu leben, von jenen, wie ich zu sterben habe. Manche erheitern meinen Geist durch Munterkeit und scheuchen meine Sorgen hinweg. Andere geben meinem Geiste Kraft und lehren mich das Wichtigste, den Wünschen zu gebieten und auf eigenen Füßen zu stehen. Kurz, sie öffnen mir die Tore zu allen Künsten und Wissenschaften, auf ihre Belehrung kann ich mich immer verlassen. Und als Gegenleistung für alles das, was sie mir bieten, verlangen sie nichts weiter als einigen Raum in irgendeiner Ecke meines bescheidenen Hauses.“

Das gute Buch zu billigem Preis kann durch die Bücher-gilde Gutenberg bezogen werden, und zwar bei einem Monatsbeitrag von nur 1,35 DM. Alle Auskünfte erteilt die Pressestelle, Eberhardstraße 23.

DEIN EIGENES BUCH



durch die
**BÜCHERGILDE
GUTENBERG**

FRANKFURT · MAIN · WILHELM LEUSCHNERSTRASSE 69

Um das Mitbestimmungsrecht

Betriebsrätevollversammlung der eischaffenden Industrie

Am 3. Januar 1951 fand in Bochum unter Anwesenheit des ersten Vorsitzenden des DGB, Dr. h. c. Böckler, und des ersten Vorsitzenden der IG. Bergbau, August Schmidt, eine stark besuchte Konferenz der Betriebsräte der eischaffenden Industrie statt.

Walter Freitag, der erste Vorsitzende der IG. Metall, gab einen zusammenfassenden Bericht über den Stand des Kampfes um das Mitbestimmungsrecht. Das Gesetz 27 und damit auch die Kompetenzen zur Neuordnung der westdeutschen Montanindustrie würden, worauf alles hindeute, schon in nächster Zeit in deutsche Hände übergehen. Aus den Erklärungen des Bundeswirtschaftsministers Erhard, die er kürzlich ihm (Freitag) gegenüber abgegeben habe, ergebe sich, daß beabsichtigt sei, das Mitbestimmungsrecht, das in den entflochtenen Werken durch Militärregierungsgesetz besteht, in Fortfall kommen zu lassen, weil dieses Recht angeblich dem deutschen Recht, beispielsweise dem Aktienrecht, widerspreche. Die Haltung der IG. Metall sei eindeutig und klar: Wenn es nach dem jetzigen deutschen Recht kein entsprechendes Gesetz gäbe, dann sei es schon längst die Pflicht der Bundesregierung gewesen, ein solches Recht und ein solches Gesetz zu schaffen, das in sich die Mitbestimmung verankere. Die deutsche Arbeitnehmerschaft wolle nicht „mehr Rechte“, sondern das Recht schlechthin, und sei sie bereit und gewillt, das Recht, das sie habe, bis zum äußersten zu verteidigen. Die Arbeiterschaft sei bereit und gewillt, dieses Recht zu erkämpfen und zu sichern.

In einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Beirates der IG. Metall sei folgendes beschlossen worden: Nach vorheriger ordnungsmäßiger Kündigung, die zum 31. Januar 1951 ausgesprochen werden und in Kraft treten müsse, werden die Arbeitnehmer der entflochtenen Werke der eischaffenden Industrie am 31. Januar, 0.00 Uhr, die Arbeitsstätten verlassen, und sie werden die Arbeit erst dann wiederaufnehmen, wenn die Mitbestimmung erfolgreich verteidigt und der letzte Arbeitnehmer an seinem alten Arbeitsplatz wiedereingestellt worden ist.

In der anschließenden Diskussion wurde wiederholt die Meinung vertreten, daß das Ergebnis der Urabstimmung automatisch den Vorstand der IG. Metall autorisiere, nun von sich aus einen Streiktermin zu bestimmen.

Demgegenüber wurde dargelegt, daß nach den bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich sei, um Regreßansprüche der Unternehmer gegen die Gewerkschaften und den einzelnen Arbeitnehmer illusorisch zu machen.

Kollege Walter Freitag stellte sehr klar heraus: „Wir bedauern, daß es zu diesen Auseinandersetzungen kommt. Wir hätten gewünscht, daß wir mit der Bundesregierung in Frieden diese Frage, die seit Jahr und Tag auf der Tagesordnung steht, hätten klären können. Und erinnern wir uns: Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie Verständnis dafür habe. Aber platonische Liebeserklärungen helfen und genügen uns dabei nicht! Die Zeit ist gekommen, daß wir Taten sehen wollen!“

Wir haben zu zeigen, daß ein eiserner Wille uns beseelt. Wer nicht will, daß wir zu den Verhältnissen von vor 1945 zurückgeworfen werden, der trägt in den nächsten Tagen dafür Sorge, daß jeder Arbeiter und Angestellte die Bedeutung dieses Kampfes erkennt und weiß, worum es geht. Ich weiß, daß wir damit von unseren Kollegen große Opfer verlangen. Ich weiß aber auch, daß es für die Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie nur eines geben kann, und das ist das, ihren geschlossenen Willen durchzusetzen. Das Recht der Mitbestimmung muß den Eisen- und Stahlarbeitern für alle Zukunft gesichert werden! Zeigt, daß ihr den Willen und die Entschlossenheit der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung verkörpert, daß ihr zu anderen wirtschaftlichen Zuständen kommen wollt und daß es nach eurer Auffassung notwendig ist, die politische Demokratie in Deutschland durch die wirtschaftliche zu ergänzen und so die demokratische Entwicklung für alle Zukunft zu sichern!“

Einmütige Haltung der Belegschaft

In der Betriebsratssitzung vom 6. Januar 1951 wurde die Durchführung der Maßnahmen, zu denen der Vorstand der IG. Metall die Arbeitnehmerschaft aufgerufen hatte, eingehend besprochen. Die Durchführung der Maßnahmen wurde mit 14 gegen 3 Stimmen gebilligt.

In einer Vertrauensmännersitzung vom 8. Januar 1951 gab Gewerkschaftssekretär Walter Sander einen Überblick über den Kampf um das Mit-

bestimmungsrecht und über die augenblickliche Lage. Betriebsratsvorsitzender Schwenke unterstrich, daß, falls mit dem 1. Februar der Ausstand begännen, die Arbeit erst dann wiederaufgenommen würde, wenn der letzte Arbeitnehmer die Arbeit an seinem Arbeitsplatz wiederaufgenommen habe.

In der Abstimmung bekannten sich 247 Vertrauensleute zu den Maßnahmen des Vorstandes der IG. Metall, 9 Vertrauensleute stimmten dagegen.

Überwältigendes Ergebnis

Geradezu überwältigend war das Echo der Kollegen-schaft. Bei Redaktionsschluß (13. Januar) lag folgendes Ergebnis vor:

Belegschaftsmitglieder	
gekündigt bzw. solidarisch erklärt	
haben sich	10 031
krank waren	407
in Urlaub befanden sich	325

Da die Angestelltenschaft wegen der längeren und unterschiedlichen Kündigungsfristen nicht zum 31. Januar zu kündigen vermochte, gab sie annähernd

100prozentig durch Unterschriftsleistung folgende Erklärung ab:

„Die nachstehenden Angestellten der Westfalenhütte Dortmund AG. erklären sich mit den Maßnahmen der IG. Metall, das Mitbestimmungsrecht zu erreichen, einverstanden.“

Erfreulicherweise ist zu verzeichnen, daß auch die — relativ wenigen — Unorganisierten und ebenfalls die Angestellten, soweit sie noch in der DAG organisiert sind, sich den Maßnahmen der IG. Metall anschlossen.

Die drei Betriebsratsmitglieder und neun Vertrauensmänner, die in den vorhergehenden Sitzungen sich gegen die Kündigung, aber für einen Streik ausgesprochen hatten, schlossen sich nachträglich dem Vorgehen der übergroßen Mehrheit an.

Beachtenswert ist noch, daß viele Urlauber und Kranke sich im Werk meldeten, ja sich teilweise zum Werk bringen ließen, um ihre Kündigung zu vollziehen.

Der Anteil derer, die die Unterschriftsleistung auf der Kündigungs- bzw. Solidaritätserklärungsliste ver-

weigerten, ist so gering, daß er sich prozentmäßig kaum ausdrücken läßt.

Bei Redaktionsschluß liegen Erklärungen der Bundesregierung bzw. des Bundeswirtschaftsministers vor, nach denen keinesfalls beabsichtigt sei, das Mitbestimmungsrecht und die sozialen Errungenschaften auf den entflochtenen Werken anzutasten.

Die IG. Bergbau hat zur Urabstimmung aufgerufen. Andere Gewerkschaften haben sich solidarisch erklärt. Das Ende des Kampfes um das Mitbestimmungsrecht ist im Augenblick noch nicht abzusehen.

Mitbestimmung im Ausland

In der innerdeutschen Diskussion um das Mitbestimmungsrecht ist es sicherlich interessant, einen allgemeinen Überblick über die Regelung der Mitbestimmungsfrage der Arbeitnehmerschaft im Ausland zu erhalten. Die Informationen, die wir nachstehend geben und die wir im wesentlichen den „Auslands-Nachrichten des DGB“ entnehmen, können und wollen nicht erschöpfend sein; sie sind mit Hilfe der einschlägigen Literatur und Stellungnahmen von Sachverständigen aus den betreffenden Ländern zusammengestellt.

Großbritannien

Die Notwendigkeit, während des zweiten Weltkrieges möglichst viel und schnell Kriegsmaterial herzustellen, zwang die meisten westeuropäischen und überseeischen Länder zu der Errichtung sogenannter „Gemeinsamer Produktionsausschüsse“ (Joint Production Committees). Derartige Ausschüsse wurden besonders in Großbritannien und den USA, aber auch in Australien und Kanada auf dem Vertragswege zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern errichtet und von Regierungsseite gefördert. Seit Einstellung der Feindseligkeiten haben die Arbeitnehmer verschiedener europäischer und außereuropäischer Länder innerhalb eines gewissen Rahmens über die Produktionsausschüsse hinaus ein Mitbestimmungsrecht in ihren Betrieben erhalten.

Das Jahr 1917 ist das Geburtsdatum der Mitberatung (Joint Consultation) des britischen Arbeitnehmers im Betrieb. Um dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit die bestehende Schärfe zu nehmen und eine Verbesserung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeizuführen, hatte die Regierung im Jahre 1916 die sogenannte Whitley-Kommission (Committee on Relations between Employees and Employer) ernannt, deren Bericht die Einrichtung von gemeinsamen Industrieräten und gemeinsamen Produktionsausschüssen anregte (Joint Industrial Councils and Joint Production Committees oder Works Committees). Die gemeinsame Beratung wurde für drei Ebenen empfohlen, die nationale Ebene für gesamte Wirtschaftszweige, die bezirksmäßige Ebene und die betriebliche Ebene. Diesem Gedanken lag der Wunsch nach Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die ein gemeinsames Bemühen um das Gedeihen der Wirtschaft und eine Steigerung der Produktivität verbinden sollte, zugrunde.

Nach Beginn des zweiten Weltkrieges schuf man zur Beratung der Regierung in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse einen Nationalbeirat aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern (National Joint Advisory Council), der aus 17 Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes und des Gewerkschaftsrates bestand und dessen Zweck es war, die Regierung bei der Durchführung ihrer nationalen Verteidigungsmaßnahmen von der Seite der Produktionssteigerung her zu unterstützen.

Im Juli 1943 gab es, einer Statistik des Produktionsministeriums zufolge, 4169 Produktionsausschüsse, die für mehr als 2,5 Millionen Arbeiter zuständig waren. Zu einer generellen an Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gerichteten Empfehlung zur allgemeinen Errichtung gemeinsamer Beratungsausschüsse für den regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Produktionsfragen entschloß sich der Nationalrat jedoch erst im Jahre 1947.

Die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und die Wirtschaftskrise zwangen Großbritannien, das Interesse für Mitberatung zu erhalten, so daß es heute aus der britischen Industrie nicht mehr fortzudenken ist. Die Regierung gab

und gibt sich alle Mühe, die Industrie zu bewegen, derartige Komitees wo eben möglich zu schaffen. Sie beabsichtigt jedoch nicht, die Mitberatung gesetzlich festzulegen. Auch sprach sich der Generalrat des britischen Gewerkschaftsbundes, dessen Kongreß von 1947 ein Antrag auf ein gesetzlich verankertes wirtschaftliches Mitberatungsrecht vorlag, gegen jeglichen staatlichen Zwang aus mit der Begründung, daß die „organisierte Gewerkschaftsbewegung dafür sorgen kann, daß diese Komitees ein wichtiger Bestandteil der gewerkschaftlichen Funktionen im Betriebe werden“ und daß vermieden werden müsse, daß gewerkschaftsfeindliche Unternehmer die Komitees als ein Instrument gegen die weitergesteckten Ziele der Gewerkschaft mißbrauchen. Diese Gefahr besteht aber, wenn in Betrieben, die nicht vom Gewerkschaftsgedanken erfaßt sind, Komitees eingerichtet würden, die gewissermaßen als Ersatz für die Gewerkschaften auftreten könnten.

Was nun von Fall zu Fall unter Mitbestimmung zu verstehen ist, muß nach individualistischer englischer Ansicht innerhalb der mehr als 50 000 Betriebe vereinbart werden, aus denen die britische Industrie besteht. Die wichtigsten Faktoren bei dieser Zusammenarbeit sind die Schaffung eines gegenseitigen Vertrauens, das auf einer besseren Relation zwischen Löhnen und Profiten basieren muß, die Entwicklung eines Verantwortungsgefühls unter den Arbeitnehmern für den Betrieb, dem sie nicht nur als ein Werkzeug auf zwei Beinen angehören, sondern mit dem sie verwachsen sollen.

Wir wollen unsere Betrachtung über Großbritannien nicht schließen, ohne eine gewichtige Stimme zur Mitbestimmung gehört zu haben. Wir meinen damit den „Economist“, die bekannteste Wirtschaftszeitung Englands, die bereits am 18. September 1948 unter dem Eindruck des 80. Jahreskongresses des britischen Gewerkschaftsbundes schrieb, daß Regierung, Industrieverbände und Gewerkschaften der Mitbestimmung wachsendes Gewicht beimessen, damit die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betriebe entwickelt und dadurch eine Erhöhung der Produktivität und damit auch der Produktion selbst erreicht werde: die Steigerung der Produktion sei aber das Kernproblem der gegenwärtigen britischen Wirtschaftspolitik.

Kanada

Auch im kanadischen Arbeitsministerium gibt es eine besondere Abteilung für betriebliche Zusammenarbeit, deren Aufgabe es ist, die freiwillige Bildung gemeinsamer Industrieausschüsse (Joint Production Committees) zum Zwecke der Produktionsverbesserung und -steigerung zu fördern und das stetige Anwachsen solcher Ausschüsse in den Provinzen seit Ende 1944 zu registrieren. Am 31. März 1949 gab es in Kanada 615 Ausschüsse, die die Interessen von 275 000 Arbeitern vertraten gegenüber 576 Ausschüssen im Juni 1948, 542 Ausschüssen am 31. Dezember 1947, 346 zu Ende des Krieges und 250 im Jahre 1944. Die Aufgaben dieser Ausschüsse entsprechen fast genau denen der englischen.

USA

Auch in den USA heißt die Devise „größere Produktionsleistungen durch wirtschaftliche, technische und soziale Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.“

Es gibt in den USA keine Betriebsräte. Alle Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegen im Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaft, und es ist die Gewerkschaft im Betrieb, die zum größten Teil die Probleme zwischen den Sozialpartnern löst. Darüber hinaus steht den Gewerkschaftsvertretern zu, während der Arbeitsstunden die Betriebe aufzusuchen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen.

Die „Union shop“-Klausel sieht das Recht der Gewerkschaft vor, jeden neu eingestellten Arbeiter zu zwingen, der Gewerkschaft beizutreten, falls die Mehrzahl der Belegschaft dafür stimmt.

Eine sehr umfassende Mitbestimmung haben sich die Gewerkschaften z. B. in der komplizierten Bekleidungsindustrie vertraglich gesichert, in der vorher ziemlich chaotische Zustände herrschten. Diese Mitbestimmung regelt nicht nur Löhne und Arbeitsbedingungen, sondern auch die Auftragsvergabe, die Preislage, den Arbeitsumfang, die Zahl der Zulieferer, die Arbeitsteilung, die Arbeitszeit je nach verwendetem Material, die Buchführung, die Kalkulationen. Besonders die Buchkontrolle gibt der Gewerkschaft ein vollständiges Bild der Gewinne und Verluste.

Konnten die Gewerkschaften die ablehnende Haltung der Unternehmer auf den Gebieten der Finanz-, Produktions-, Verkaufs- und Preispolitik, wenn auch nicht verstehen, so doch zunächst noch ertragen, so konnten sie sich nicht mit der Beschränkung ihrer Mitbestimmung in reinen Arbeiterfragen, wie Einstellung und Beförderung, Beurteilung der Leistung, Bestimmung der Arbeitsmethoden, Stilllegung des Betriebes, Zahl der Beschäftigten, Sicherheitsmaßnahmen, Auswahl der Werkmeister und ähnlichem einverstanden erklären. Auf allen diesen Gebieten, wie z. B. Mindestlöhne, Arbeitszeit, Überstundenbezahlung, Schichtzulagen für Spät- und Nachtschicht, bezahlter Urlaub, Sozialversicherung, Entlassung, Erziehungsbeihilfe, Arbeitsschutz usw. und auch darüber hinaus in der Regelung der Alterspensionen und Invalidenrente ist die Mitbestimmung der Arbeiter durch die Gewerkschaft jetzt auf Vertragsbasis gesichert. Allmählich hat der amerikanische Unternehmer aus der Arbeiterknappheit im Kriege und in der Nachkriegszeit aus psychologischer Erkenntnis und aus wirtschaftlicher Klugheit gelernt, mehr Verständnis für die Arbeiterschaft aufzubringen. Er hält es jetzt für richtig, seine Maßnahmen zu erklären (Information). In einem weiteren Schritt der Annäherung hört er die Meinung der Arbeiter zu seinen Maßnahmen (Communication). Die nächste Stufe ist die Befragung der Arbeiter um Rat (Consultation). Und endlich als letzte Stufe die gemeinsame Ausarbeitung und Lösung der Probleme (Participation). Dabei besteht in Amerika ebensowenig wie in England die Absicht, den Unternehmer zu beseitigen. Nichts anderes meinte wohl Philip Murray, wenn er in der Feststellung zu der Schrift „Should Labor have a direct share in Management“ (veröffentlicht von CIO Dept. of Education and Research, Herbst 1946) sagte: — die organisierte Arbeiterschaft bezweifelt nicht das Recht des Unternehmertums auf Leitung des Unternehmens. Es ist aber ein Irrtum, anzunehmen, daß ein Arbeitgeber bei seiner Tätigkeit auf Unterstützung durch die Arbeitnehmer verzichten kann.“ Die Schrift betont in der Zusammenfassung ausdrücklich, daß die Arbeitnehmer in der Produktionsschlacht während des Krieges hinreichend bewiesen haben, daß sie imstande sind, an der Betriebsführung teilzuhaben.

Frankreich

Nach einer gesetzgeberischen Tätigkeit von über 5 Jahren (22. Januar 1945 bis 22. Februar 1950), die auf dem Gebiete der „Betriebsausschüsse“ (Comités d'entreprise) den seit den Gesetzen von 1936 und 1938 veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen hatte, müssen in Frankreich in allen privaten und öffentlichen Betrieben mit einer Beschäftigtenzahl von mindestens 50 derartige, aus dem Betriebsinhaber als Vorsitzenden, 2 bis 8 Betriebsangehörige als ordentlichen Mitgliedern und je einem Delegierten der im Betrieb vertretenen repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen zusammengesetzte Ausschüsse gebildet werden. Um die Jahres-

wende 1948/49 wurden bereits mehr als 10 000 solcher Ausschüsse gezählt.

Nach Artikel 3 der Verordnung vom 22. Februar 1945 in der Fassung vom 16. Mai 1946 gehört zu den Funktionen der Ausschüsse eine Prüfung aller von Arbeitgeber- oder -nehmerseite eingebrachten Vorschläge zum Zwecke der Produktionsverbesserung und Produktionssteigerung. In Fragen, welche die Organisation, die Geschäftsführung, den allgemeinen Gang des Betriebes, die Veränderung seines Zweckes oder Umfanges, die Erschließung neuer Märkte, die Herstellung neuer Erzeugnisse usw. betreffen, müssen die Ausschüsse zu Rate gezogen werden.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die Ausschüsse über die Geschäftsgewinne zu unterrichten, sie über deren Verwendung anzuhören und ihnen alljährlich einmal einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen. Es steht dem Ausschuß frei, diesen Bericht von einem Buchrevisor prüfen zu lassen. Die Sachbearbeiter müssen mit ihren Unterlagen zur Verfügung gehalten werden. Auch die Preisbildung wird von diesen Ausschüssen wesentlich mitbestimmt. Daß die Zusammenarbeit in diesen Fragen auch in Frankreich nicht immer reibungslos verläuft, braucht nicht besonders betont zu werden. In solchen Fällen können die Ausschüsse die staatlichen Aufsichtsorgane um schiedsrichterlichen Entscheid anrufen.

Zur Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer soll das Beispiel der großen Ofenfabrik Godin, in der die Belegschaft seit über 75 Jahren nach genau festgelegten Grundsätzen am Gewinn beteiligt ist, nicht verschwiegen werden. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß die Arbeit der Ausschüsse auf dem weiten Gebiet der Sozialbetreuung erfolgreich war und von Arbeitgeberseite am wenigsten mit Mißtrauen betrachtet wurde.

Eine entscheidende Bedeutung für die künftige Entwicklung der Produktion kann die von der Regierung vorgeschlagene und von zahlreichen Betrieben bereits angenommene „Produktivitätsprämie“ erlangen. Diese Prämie unterscheidet sich grundsätzlich von den Leistungsprämien, da ihre Errechnungsgrundlage nicht wie bei diesen das Ergebnis einer individuellen Arbeit oder der Leistung einer Arbeitsgruppe ist, sondern des jährlichen Gesamtertrages des einzelnen Unternehmens.

Belgien

Mit der Schaffung der sogenannten „Nationalen Konferenz der Arbeit“ am 16. September 1944, erhielt Belgien eine Einrichtung, die bestimmt ist, die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern. Durch diese Institution, in der Regierung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind, haben Gewerkschaftsdelegierte die Möglichkeit, Beschlüsse zugunsten der Arbeiter zu erwirken, wie z. B. im Jahre 1944 eine allgemeine Lohnerhöhung von 60 Prozent, 1945 weitere 20 Prozent, einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn, eine Preissenkung von 10 Prozent im Jahre 1946, bezahlten Urlaub, zuerst acht und dann zehn Tage jährlich, Erhöhung der Familienunterstützungen und Pensionen. Hätten vor dem Kriege derartige Forderungen langwierige Verhandlungen innerhalb einer Fabrik oder eines Bezirkes nötig gemacht, so konnten durch die „Nationale Konferenz der Arbeit“ diese Forderungen gleich auf nationaler Ebene und für alle Arbeitnehmer durchgesetzt werden. Auf diese Weise üben die Gewerkschaften in wirtschaftlichen Angelegenheiten jetzt mehr Einfluß aus, als je zuvor.

Eine noch einflußreichere Stellung nehmen die Gewerkschaften seit der Gründung des „Zentralen Wirtschaftsrates“ am 21. September 1949 ein. Dieser Zentralrat ist eine beratende Körperschaft, die sich aus 50 Mitgliedern, davon 44 Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer, zuzüglich 6 Experten, zusammensetzt. Dem Zentralrat auf Landesebene entsprechen Fachausschüsse auf Fachgruppenebene und Unternehmerräte auf der Ebene der einzelnen Unternehmungen. Zentralrat und Fachgruppenräte haben nur das Recht, auf Antrag der Minister oder des Parlamentes oder aus eigener Initiative Probleme zu studieren, die mit der nationalen Wirtschaft im Zusammenhang stehen, und Gutachten über wirtschaftliche Fragen abzugeben.

Ähnlich wie in Frankreich und nach harten Auseinandersetzungen sind auch in Belgien Unternehmungen mit mindestens 50 Beschäftigten verpflichtet, einen Betriebsausschuß zu errichten, der sich einerseits aus dem Leiter des Unternehmens und seinem Beauftragten und andererseits aus den Vertretern der Belegschaft zu-

sammensetzt. Dieser wird nach Vorschlägen der repräsentativsten Gewerkschaften gewählt. Die Betriebsausschüsse befassen sich mit Maßnahmen, welche die Organisation des Betriebes und die Arbeitsbedingungen betreffen und sind berechtigt, von der Betriebsleitung Informationen über die Produktionsleistung und andere wirtschaftliche und finanzielle Probleme zu fordern. Sie haben das Recht, die bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer angewendeten Methoden zu überwachen und alle sozialen Einrichtungen des Betriebes zu kontrollieren. Sie haben auch das Recht, die Bilanz, das Inventar sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu überprüfen. Auf Verlangen der Belegschaft können die vorgelegten Unterlagen durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Schweden

Man ist in Schweden dahingekommen, sowohl die politische wie auch die soziale und wirtschaftliche Demokratie mehr als ein Prinzip der Zusammenarbeit aufzufassen denn als Majoritätsherrschaft. Dies mag für manche Ohren eigentümlich klingen, erklärt sich aber aus dem erwähnten Umstand, daß es in diesem Lande kaum irgendein soziales Ressentiment gibt und die Sozialpartner sich deshalb gegenseitig als gleichwertig und gleichberechtigt betrachten.

Als man nach dem zweiten Weltkrieg nach Wegen zu einer Lösung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben suchte, lag es nahe, auch dieses Problem mit Hilfe eines Gegenseitigkeitsvertrages zu lösen. Dieser Vertrag wurde am 30. August 1946 zwischen der Schwedischen Arbeitgebervereinigung und dem Schwedischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen. Er würde sich, nach deutschem Sprachgebrauch, Vertrag über Betriebsausschüsse (Företagsnämnder = Unternehmensausschüsse) nennen und basiert auf einem älteren, schon 1938 abgeschlossenen Hauptvertrag zwischen den gleichen Organisationen, welcher die Regelung von Gesamt- und Einzelstreitigkeiten aus kollektiven Arbeitsverträgen betraf und etwa als eine freie Vereinbarung über das Schlichtungswesen angesehen werden kann. Der Vertrag von 1946 über die Betriebsausschüsse ist eine Weiterführung und Ergänzung dieses älteren Vertrages und bedient sich eines durch diesen geschaffenen „Arbeitsmarktrates“ als letztentscheidende Instanz im Falle von Auslegungs- und anderen Differenzen, soweit sich solche aus der Tätigkeit der Betriebsausschüsse ergeben.

Bis zum Frühjahr 1950 sind in 2650 Unternehmen mit mehr als 25 beschäftigten Arbeitern Betriebsausschüsse gebildet worden. In 403 kleinen Unternehmen mit weniger als 25 Arbeitern wurden Betriebsobleute gewählt. Insgesamt umfassen diese Betriebe 607 000 Arbeiter, etwas mehr als die Hälfte der Mitglieder des Schwedischen Gewerkschaftsbundes. Damit dürften praktisch in allen größeren Industrieunternehmen von einiger ökonomischer Bedeutung Betriebsausschüsse errichtet sein.

Die Aufgaben dieser Ausschüsse werden wie folgt umrissen: Sie sind ein Organ für Information und gegenseitige Beratung und haben für eine laufende Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern zu wirken, mit dem Ziel, eine bestmögliche Produktion zustande zu bringen. Sie haben weiter die Aufgabe, den Arbeitnehmern Einsicht in die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen sowie in die Resultate des Unternehmens zu bereiten. Weiter haben sie für die Sicherheit des Anstellungsverhältnisses zu wirken und für Unfallverhütung, für hygienische Verhältnisse im Betrieb sowie für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer während der Arbeit zu sorgen. Sie sollen schließlich auch die Berufsausbildung innerhalb des Betriebes fördern und im übrigen ganz allgemein auf gute Produktions- und Arbeitsverhältnisse hinwirken.

Zum Zwecke der Erfüllung dieser Aufgaben hat der Betriebsausschuß — mit besonderer Rücksichtnahme auf die Verwendung der Erfahrungen und Einsichten der Arbeitnehmer — produktionstechnische, betriebsorganisatorische, Planungs- und betriebliche Entwicklungsfragen zu behandeln. Es obliegt hierbei dem Arbeitgeber, dem Ausschuß laufende Übersichten über die Produktion sowie Berichte über geplante und durchgeführte Umstellungen oder über andere wichtige Veränderungen der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse zu geben. Ebenso hat er — allerdings mit der Einschränkung: soweit dadurch dem Unternehmen kein Schaden zugefügt wird — über neue Erzeugnisse, neue Produktions- oder Arbeitsverfahren und andere technische Anordnungen Bericht zu erstatten.

Mit Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Arbeitgeber verpflichtet, soweit daraus dem Unternehmen kein Schaden zugefügt wird, dem Ausschuß laufend Informationen über die Konjunkturlage und die Marktverhältnisse zu erteilen und ferner über die Stellung des Unternehmens, über die Produktionsbedingungen und Absatzmöglichkeiten zu berichten.

Dem Betriebsausschuß sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnungen, sowie die Revisionsberichte des Unternehmens vorzulegen. Die Ausschüsse haben ihrerseits die Pflicht, für eine gute und zweckmäßige Verwendung der Arbeitskräfte wie des Arbeitsmaterials einzutreten.

Die Wahlperiode der Mitglieder der Betriebsausschüsse erstreckt sich über zwei Jahre. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von diesen gewählt. Die Wahl wird von derjenigen gewerkschaftlichen Organisation durchgeführt, in der die Majorität der Belegschaft organisiert ist.

Die schwedischen Arbeiter sind zu etwa 98 Prozent in einer einheitlichen und durch richtungsmäßige Spannungen nicht beschwerten Gewerkschaftsbewegung, freiwillig und ohne Zwang organisiert. Sie haben durch die gewaltige soziale Machtstellung, die sie dadurch errungen haben, einen Lebensstandard gesichert, den die Arbeiterklasse in keinem anderen Lande Europas bisher erreicht hat, und sie haben sich weiter einen beachtlichen Grad von wirtschaftlichem Mitbestimmungsrecht im Betriebe gesichert.

Dänemark

Mit dem Abkommen zwischen dänischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vom 6. Juni 1947 ist man insoweit einen Schritt vorwärtsgelassen, als man den Arbeitern nunmehr das Recht zugestanden hat, in Produktionsfragen, inneren Betriebsangelegenheiten und bei der Durchführung sozialer Maßnahmen gehört zu werden und durch Vertreter in den Ausschüssen Einblick in die wirtschaftlichen und produktionsmäßigen Verhältnisse und Dispositionen des Unternehmers zu erhalten.

Die Frage der Produktion und Produktionssteigerung und -verbesserung durch Planung und Rationalisierung steht neben dem Problem der gerechten Beteiligung des Arbeiters am Gewinn an erster Stelle. Es ist nicht Aufgabe der „Gemeinsamen Ausschüsse“, der Rationalisierung im Wege zu stehen und das Rad der technischen Entwicklung auf ein primitiveres Niveau zurückzudrehen. Entscheidend ist nur, daß die moderne Industrie und Wirtschaft nicht allein zu einer Frage um Technik und Organisation wird, sondern daß der Mensch in den Vordergrund alles wirtschaftlichen Geschehens gestellt wird.

Die dänischen „Gemeinsamen Ausschüsse“ sind zwar nach englischem Muster gewachsen, jedoch fanden sie in der bestehenden Vertrauensmannsordnung einen fruchtbaren Boden vor. In Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, die sich nach wie vor der tariflichen und sonstigen generellen Aufgaben annehmen, wurde die Arbeit der Vertrauensleute innerbetrieblich eine Tätigkeit, die der industriellen Demokratie in entscheidender Weise den Weg bereitet hat.

Um in einem Unternehmen einen Ausschuß zu errichten, hat man eine Mindestzahl von 25 Beschäftigten festgesetzt. Zur Ermittlung dieser Zahl werden außerdem die halbjährigen Arbeitsstunden eines Betriebes mit 29 000 und die ganzjährigen mit 58 000 berechnet, was einer durchschnittlichen Beschäftigung von 25 Arbeitern entspricht.

In einem Interview mit dem Direktor der größten dänischen Brauerei „Carlsberg“, dem früheren konservativen Handelsminister Halvdan Hendriksen, sagt dieser u. a.: „Die ‚Gemeinsamen Ausschüsse‘ haben ihre Probe bestanden, obwohl es natürlich verfrüht wäre, sich jetzt schon mit Sicherheit über ihre Bedeutung auf allen Gebieten zu äußern. Die Ausschüsse haben eine gute Atmosphäre geschaffen. Die Arbeiter haben gewisse Vorteile gewonnen, die eine größere Arbeitsbefriedigung mit sich geführt haben. Ich glaube, man kann sagen, daß die Arbeiter direkte Vorteile durch die Tätigkeit der Ausschüsse erhalten haben, während die Brauerei indirekte Vorteile, wie z. B. größere Zufriedenheit der Arbeiter im Betrieb verzeichnen kann. Viele Mißverständnisse konnte der Ausschuß klären. Ich begrüße die Errichtung der Ausschüsse in unseren verschiedenen Abteilungen und kann sagen, daß ich nicht enttäuscht worden bin.“

WIR GRÜSSEN UNSERE JUBILARE

Nachstehende Belegschaftsmitglieder konnten im Monat Dezember ihr Dienstjubiläum feiern:

40jähriges Dienstjubiläum

Gleba, Wilhelm Eisenbahn-Abteilung

25jähriges Dienstjubiläum

Fiege, Johann	Hochofen	Stachowiak, Heinrich	Maschinenabteilung
Stanella, Rudolf	Versuchsanstalt	Münch, Wilhelm	Hochofen
Wels, Johann	Maschinenabteilung	Neumann, Herbert	Spezialblechwalzwerk
Dietrich, Heinrich	Eisenbahnwerkstätten		

Vorstand, Betriebsvertretung und Belegschaft wünschen nochmals alles Gute

So sieht man uns

Eigentum
Hoesch-Archiv, Dortmund
Bibliothek

Die bekannte amerikanische Journalistin Mrs. Agnes E. Meyer besuchte im Auftrage der „Washington Post“ die Bundesrepublik Deutschland. Sie führte Besprechungen mit verantwortlichen Persönlichkeiten aus allen Kreisen der Bevölkerung, mit Ministern, Gewerkschaftlern, Industriellen. Sie beobachtete mit scharfem, kritischem Blick die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bundesrepublik. Was sie sah und hörte, hat sie in einer Artikelserie in der „Washington Post“ veröffentlicht. Diese Artikel sind fraglos von besonderem Interesse, da sie zeigen, wie ein ernsthafter Beobachter aus den USA die deutsche Wirklichkeit und die zukünftige Entwicklung beurteilt. Wir geben nachstehend einige Auszüge wieder, wobei wir betonen, daß es sich um eine wortgetreue Übersetzung handelt. Die Zahlenbestimmung „Millionen“ entspricht unserer deutschen Bezeichnung „Milliarden“, was wir bei den Zahlenangaben zu berücksichtigen bitten. Wir halten die Artikel also für lesenswert, ohne uns mit dem Inhalt zu identifizieren. (Die Redaktion.)

Erstaunlich rasche Genesung

Die wirtschaftliche Wiedergesundung Deutschlands seit April 1948, als die Währung stabilisiert wurde, ist erstaunlich. Über 14 Millionen haben Arbeit, und diese Zahl wächst täglich. Die ausgebombten Fabriken und Häuser sind instand gesetzt worden. Ende 1950 werden 500 000 neue Wohnungseinheiten fertiggestellt sein; dies ist bisher die größte Bauleistung, die Deutschland in einem einzigen Jahre erreicht hat. . . .

Auch die sozialen Verhältnisse haben sich seit der Einführung der D-Mark gebessert. Als der Schwarzmarkt verschwand, ging auch sofort die Ziffer der Verbrechen, Diebstähle und der Vergehen Jugendlicher zurück. Die nun in Deutschland herrschende Stabilität und äußere Ordnung sind um so eindrucksvoller, als sie direkt auf Jahre äußerster Wirnis und allgemeiner Verzweiflung folgen.

Aber anstatt mit den Billionen der nach Deutschland geflossenen Marshall-Gelder eine mutige neue Welt zu schaffen, haben wir nur einem alten Führertyp zurück zur Macht verholfen, der damals mit der Massenarbeitslosigkeit nicht fertig werden konnte und dadurch Hitler freie Bahn schuf. Überdies haben wir bei der Zuteilung der Marshall-Mittel nicht auf einer Kontrolle der Löhne bestanden; wir haben uns den Anschein gegeben, als wenn wir gekommen wären, um den großen Unternehmern zu helfen in der Hoffnung, daß auch einige Brosamen von ihrem Tisch für die Arbeiter

herunterfallen würden. Das Ergebnis war, daß die Löhne in Deutschland immer noch erschreckend niedrig liegen.

Der durchschnittliche Monatslohn eines gelernten Arbeiters in Deutschland beträgt 270,— DM oder rund 68,— \$ der Durchschnittslohn eines ungelernten Arbeiters 200,— DM oder 50,— \$ pro Monat; gelernte Arbeiterinnen bekommen monatlich nur 40,— \$.

Die Arbeiter bezahlen für den Krieg

Von diesen Löhnen zahlen die Arbeiter insgesamt 16% Sozialversicherung und Steuern. Ihr Gesamteinkommen im Jahre 1948 betrug 32,2 Bill. Mark, 1949 41,6 Bill. Mark und in der ersten Hälfte von 1950 22 Bill. Mark. Auch die Arbeitgeber zahlen hohe Steuern, aber für sie hat das Gesetz Lücken, die den Arbeitern verschlossen sind. Es ist also der Arbeiter, der für den Krieg bezahlt. Seit Juni sind die Lebensmittelpreise gestiegen, so daß die Reallöhne nun niedriger liegen. Die meisten Arbeiter können nur einmal in der Woche Fleisch essen. Wenn die Bonner Regierung nicht bald etwas unternimmt, um die Preise zu kontrollieren, wird sie die Unterstützungssumme erhöhen müssen, und nicht nur für die Millionen der augenblicklichen Unterstützungsempfänger, sondern auch für die anderen Millionen, die keine ausreichenden Löhne erhalten, denn sonst werden diese Menschen nicht in der Lage sein, Leib und Seele zusammenzuhalten.

Die Ziffer der arbeitslosen Jugendlichen zwischen 20 und 25 Jahren, von denen die meisten keine Aussicht auf Berufsausbildung haben, beträgt den vierten Teil der gesamten Erwerbslosenziffer = ca. 300 000.

Besonders trübe ist die Stimmung unter den jungen Intellektuellen. Ich sprach mit jungen Ärzten, die unentgeltlich im Krankenhaus der medizinischen Schule der Münchener Universität arbeiten, nur um irgend etwas tun zu können. Nur neun von den 39 Ärzten an diesem Krankenhaus beziehen Gehälter. Die anderen arbeiten als Volontäre ohne Bezahlung. Um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, spielen sie bis zwei Uhr morgens in irgendeiner Jazz-Kapelle oder in einem Kabarett oder machen jede Arbeit, die sich ihnen bietet. Es gibt Tausende von Ärzten, Chemikern, Physikern und anderen Intellektuellen, die nun vollkommen überflüssig sind, da man die großen Forschungsprojekte der Industrie, der Armee und der Flotte aufgegeben hat. Doch immer noch strömen junge Menschen in akademische Berufe — trotz der Tatsache, daß Deutschland jetzt nur gelernte Arbeiter braucht — weil nach wie

vor eine tiefe Kluft zwischen dem gesellschaftlichen Status der akademischen und der Arbeiterklasse besteht.

12,5 Millionen Westdeutsche leben auf Staatskosten

Nach den Schätzungen des Berliner Instituts für Wirtschaftsforschung am Anfang dieses Jahres leben in Deutschland 12,5 Mill. Menschen von Unterstützungen, Renten oder Versicherungen. Diese Leute erhalten monatlich je 11,— \$, Ehepaare 18,— \$. Das ist, wie man allgemein sagt, „zum Leben zu wenig und zum Sterben zuviel“.

Diese 12,5 Mill. Rentenempfänger werden von 13,5 Mill. Werktätigen unterstützt, deren Ziffer kürzlich auf 14. Mill. angestiegen ist. So unterhält fast jeder Arbeitende nicht nur seine eigene Familie, sondern auch noch einen weiteren Arbeitslosen oder Arbeitsunfähigen.

Die deutsche Volksmasse ist proletarisiert worden in dem Sinne, daß Arbeiter und Intellektuelle gleichermaßen von einem bloßen Existenzlohn leben, der es ihnen fast unmöglich macht, zu sparen und sich im Leben emporzuarbeiten. Deshalb haben wir große Summen zur Verfügung gestellt, um der deutschen Regierung die Unterstützungslast tragen zu helfen und die unzulänglichen Löhne zu ergänzen. Das ganze Bild der sozialen Verhältnisse sieht bitterernst aus, wenn wir erwägen, daß die Wirtschaft der niedrigen Löhne und hohen Preise noch die hoffnungslose Aufgabe lösen soll, neun Mill. Flüchtlinge und Vertriebene aus den früheren deutschen Reichsgebieten und dem Sudetenland zu absorbieren. Aus der Bundeshaushaltstasse von 13 Bill. DM werden 2,6 Bill. ausschließlich zur Lösung des Flüchtlingsproblems verwendet. Dazu kommen noch die Renten im Betrage von 3 Bill. DM für Kriegerwitwen, Kriegsversehrte und andere Kriegsoffer.

In der Tat bildet das ganze Unterstützungs- und Rentenproblem in Deutschland einen solch veralteten Wirrwarr, daß eine Neuordnung zur Verringerung der Verwaltungskosten dringend notwendig wäre. Und doch ist dieses erschreckende wirtschaftliche und soziale Bild um vieles heller als die schwarzen Hungerjahre vor der Währungsreform im Jahre 1948, so daß Vizekanzler Blücher und Wirtschaftsminister Erhard denken, die Arbeiter sollten zufrieden sein, d. h. sie sollten sich beruhigen und sich freuen, daß sie leben. Die Arbeiter sind allerdings auch ruhig, aber sie nennen es „die Ruhe vor dem Sturm“.

Man hält die westdeutschen Industriellen für gefährliche Rückständige

Der Standpunkt des „freien Unternehmens“, der von Wirtschaftsminister Erhard und seinen Anhängern unter den westdeutschen finanziellen Interessen vertreten wird, kann von einem amerikanischen Beobachter nur als ein Begriff angesehen werden, der auf die Zeit vor dem ersten Weltkrieg zurückgreift. Nichts könnte gefährlicher sein als eine solche veraltete Denkweise in einem Land der Massenprobleme — der Arbeitslosigkeit, des Wohnraummangels, der niedrigen Löhne und hohen Preise — und solcher Probleme, die nur durch sorgfältiges Planen und enges

Zusammenarbeiten zwischen allen öffentlichen und privaten Stellen gelöst werden können.

Als ich zu Erhard sagte, daß die Unruhe unter den Arbeitern sehr ernst sei und daß August Schmidt, der Vorsitzende der Bergarbeitergewerkschaft, mir versichert hätte, sie würden streiken, falls sie nicht die geforderte Lohnerhöhung von 2,— DM pro Tag erhielten, schlug er mit seiner schweren Faust auf den Tisch und schrie: „Was nützt ihnen das? Wir haben diese Leute aus dem Dreck gezogen, aber sind sie jetzt zufrieden? Nein.“

Die Arbeiter retteten Deutschland

Die Wahrheit sieht aber anders aus. Nicht diese Bundesbeamten, die gerade ein Jahr in ihren Ämtern sitzen, sondern der geduldige, arbeitsame Durchschnittsdeutsche hat Deutschland aus dem Dreck gezogen. Als Deutschland nach der vernichtenden Niederlage am Boden lag, hat Hans Böckler, der Vorsitzende der neuerstandenen Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund) die deutschen Arbeiter aufgerufen, ihre niedergebrochene Nation zu retten, die Brücken wieder instand zu setzen, die Straßen auszubessern und den Schutt in den halbzerstörten Städten auszuräumen, obwohl die Heranschaffung des Essens damals schon ein ganzes Tagewerk ausfüllte.

Viele Leute — sogar einige liberalgesinnte Beamte — bedauern, daß die Arbeiter damals keine Revolution inszenierten, um ihrer früheren Führerschicht zur Kenntnis zu geben, daß nun die traditionelle Unterwürfigkeit und der Gehorsam der deutschen Massen der Vergangenheit angehören.

Die Arroganz von seiten der führenden Politiker und Industriellen ist um so weniger am Platze, als ohne die ständige Unterstützung aus der Marshall-Hilfe die deutsche Regierung und die wiederbelebte deutsche Wirtschaft wie ein Kartenhaus zusammenfallen würden. Deshalb kann man sich sehr schlecht vorstellen, was wohl Herr Erhard dazu beigetragen hat, um die deutschen Arbeiter „aus dem Dreck“ zu ziehen.

Der Autoritätsglaube ist wieder da

In der Tat ist die Hoffnung, daß die ECA, Deutschland in zwei Jahren den Rücken kehren kann, illusorisch. Natürlich mußten wir den Arbeitgebern helfen, die Räder in ihren Fabriken wieder in Gang zu setzen, aber nun ist es höchste Zeit für uns, mit der Unterstützung nur der besitzenden Klasse aufzuhören und zu versuchen, etwas für die echt demokratischen Einrichtungen zu tun, für die Gewerkschaften und anderen Organisationen sowie auch für die vielen kleinen Industrien, wenn wir nicht eine Auferstehung des früheren Deutschen Reiches wünschen.

Das Gerücht von einem Wiederaufkommen des Nazismus in Deutschland ist reine Erfindung. Präsident Heuß nannte es mir gegenüber „einen Exportartikel der amerikanischen Journalisten“. Aber der gute, alte Autoritätsglaube der Vorkriegszeit ist schon wieder da, ob in Bonn oder an der Ruhr...

Eine interessante Stimme aus Frankreich

In der allgemeinen Diskussion über die soziale Neugestaltung ist es interessant, auch einmal die Stimme der jungen französischen Unternehmer zu hören. Jacques Montellier, Sekretär des „Bureau d'études“ des „Centre des jeunes Patrons français“ schreibt in einem vom Verlag als „beachtenswert“ herausgestellten Artikel unter dem Titel „Des modes des rémunération aux réformes de l'entreprise“ in der Oktober-Nummer der „Revue économique franco-suisse“:

„Wenn es irgendein Problem gibt, dessen Lösung dringend und von grundlegender Bedeutung ist, so ist es bestimmt das der sozialen Struktur der Unternehmungen. Das werden nur jene bestreiten, welche die nun einmal bestehende Ordnung als unbedingt gerecht betrachten. Ihre Zahl wird übrigens immer kleiner, und zwar im gleichen Maße, in dem sich diese Ordnung immer mehr als Bedrohung, die Sicherheit, welche sie bisher geboten hat, zusehends als ungewisser erweist. Es scheint daher mehr und mehr nötig zu werden, neue Wege zu suchen und einzuschlagen, wenn nicht eines Tages diese Ordnung, unter der die Gerechtigkeit nicht vollständig gesichert ist, eine andere Ordnung, unter der sie es überhaupt nicht mehr wäre, oder gar ein Chaos nachfolgen soll.“

Montellier ruft die verschiedenen Lohnsysteme in Erinnerung, die in der Praxis bis jetzt in Frankreich angewendet worden sind und noch angewendet werden. Dann behandelt er die verschiedenen Reformvorschläge, die bis heute gemacht worden sind und die eine Besserstellung des Arbeiters anstreben, wie z. B. die Schaffung selbständiger Gruppen und Abteilungen, die Verbindung von Arbeit und Kapital und die besonderen Vorschläge des „Centre des jeunes Patrons“. Montellier schließt seinen Artikel mit den Worten: „Das Leben des Menschen läßt sich nicht in ‚Sektoren‘ einteilen, und eine Teilreform könnte unwirksam sein. Es darf nie vergessen werden, daß ein Lohnsystem, so vollkommen es auch sein mag, eine Unternehmungsform, so gut sie durchdacht sein mag, sich als ungenügend erweisen müssen, wenn sie nicht von bestimmten Reformen begleitet werden, wie z. B. von einer Organisation, die es jedem Arbeiter und Angestellten erlaubt, am Ertrag seiner Arbeit Anteil zu nehmen, von einer menschlicheren Gestaltung der Beziehungen in der Unternehmung und darüber hinaus von einer Sicherung des Arbeitsplatzes, der Sorge für Unterkunft und von Pensionen. Alle diese Ziele aber werden nur nach einer großen Anstrengung erreicht werden können, zu der alle Menschen guten Willens aufgerufen sind.“

Ein Arbeitsgerichtsurteil

Ein sehr interessantes Urteil, das zur Zeit in der Fachpresse lebhaft diskutiert wird, fällt das Arbeitsgericht Hameln. Dem Vorgang lag die Klage eines Hilfsarbeiters gegen seinen Unternehmer zugrunde, der den Kläger entlassen hatte, weil die übrige Belegschaft sich weigerte, mit einem Unorganisierten zusammenzuarbeiten. Das Arbeitsgericht wies die Klage auf Wiedereinstellung bzw. Entschädigung kostenpflichtig ab.

Solange es Gewerkschaften gibt, hat die Frage, ob es rechtlich und moralisch vertretbar ist, einen Arbeitnehmer zum Beitritt zu einer Gewerkschaft zu zwingen, nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern, vor allem in Amerika, eine große Rolle gespielt.

Die Gewerkschaft in Deutschland hat in ihren Statuten die Bestimmung, daß die Mitgliedschaft freiwillig ist. Diesen Grundsatz vertritt sie nach wie vor. Aber mit diesem Grundsatz ist das Problem schlechthin nicht gelöst. Die Frage heißt: Kann es der gewerkschaftlich organisierten Mehrheit eines Betriebes zugemutet werden, mit einem Menschen zusammenzuarbeiten, der zwar die von den Gewerkschaften mit schweren Opfern errungenen Vorteile — Kürzung der Arbeitszeit, Urlaub, Überstundenzuschlag usw. — beansprucht, sich aber weigert, mit seinen Mitarbeitern zusammen durch Leistung der Gewerkschaftsbeiträge die Voraussetzungen für die Erzielung dieser und weiterer Vorteile zu schaffen?

Im allgemeinen vertreten die Gewerkschaften die Auffassung, daß die Nichtorganisierten durch Aufklärung überzeugt werden sollen, daß es nicht nur im Gesamtinteresse der Belegschaft, sondern in dem jedes einzelnen liegt, der Gewerkschaft beizutreten, weil nur durch die Einigkeit der Arbeitnehmer alle Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt werden können. Wenn aber ein Nichtorganisierter aus egoistischen Gründen diesen überzeugenden Argumenten nicht zugänglich ist und sich beharrlich weigert, einer Gewerkschaft

beizutreten, dann kann man es den übrigen Kollegen weder verdenken noch verwehren, wenn sie zu einer Zusammenarbeit mit einem unsolidarischen Mitarbeiter nicht bereit sind.

Dieser Gesichtspunkt ist moralisch in jeder Hinsicht richtig und vertretbar. Wie aber steht es juristisch?

Das Grundgesetz gewährt in Art. 9 prinzipiell die positive Koalitionsfreiheit. Danach hat jeder Deutsche das Recht, zur Wahrung und Durchführung seiner Wirtschafts- und Arbeitsinteressen Vereinigungen zu bilden, und alle Maßnahmen, die dieses Recht einschränken oder seine Ausübung zu hindern versuchen, werden für ungesetzlich erklärt.

Dieses positive Koalitionsrecht schließt aber auch das negative in sich, wie das Arbeitsgericht Hameln weiter folgerte. Somit hat jeder Deutsche auch das Recht, den Beitritt zu einer solchen Organisation zu verweigern. Aber auch in der besten Demokratie gibt es keine unbeschränkte Freiheit.

Die Freiheit des einzelnen hat dort ihre Grenzen, wo sie die Freiheit anderer und der Gesamtheit beeinträchtigt.

Genau sowenig, wie dem Unorganisierten der Beitritt in eine Berufsorganisation gesetzlich aufgezwungen werden kann, genau sowenig kann man eine organisierte Arbeitnehmerschaft zwingen, mit einem Unorganisierten zusammenzuarbeiten. Die Folgen seines Verhaltens hat daher der Unorganisierte selbst zu tragen. (Inhaltlich entnommen aus „Die Quelle, Funktionärorgan des Deutschen Gewerkschaftsbundes“, Köln, September 1950.)

Bei Redaktionsschluß erfahren wir, daß das Urteil des Arbeitsgerichtes Hameln vom Landesarbeitsgericht Hannover aufgehoben worden ist. Der Wortlaut der Begründung liegt uns noch nicht vor. Wir werden evtl. auf dessen Entscheidungsgründe noch eingehen.

FÜR DIE SCHWERBESCHÄDIGTEN

Unfallversicherung und Leistungsvoraussetzungen

Den Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle genießen nach § 537 RVO alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Wehrverhältnisses Beschäftigten; darüber hinaus u. a. auch Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung

- a) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen oder bei sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten,
- b) einem Amtsträger des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen werden, Hilfe leisten,
- c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.

Hieraus folgt, daß der Unfallversicherungsschutz nicht nur für den Betrieb der eigentlichen Arbeitsstätte wirksam wird, sondern darüber hinaus auch für solche Personen, die eine der genannten, im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben (Lebensrettung, Hilfe bei allgemeiner Gefahr) durchführen. Nicht erforderlich für die Versicherung ist, daß ein Arbeitsvertrag in arbeitsrechtlichem Sinne vorgelegen hat; vielmehr genügt bereits der Umstand, daß der Betroffene wie ein Versicherter tätig geworden ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß § 543 RVO auch auf den täglichen Weg von und zur Arbeitsstätte.

Unserheblich für die Entschädigung eines Arbeitsunfalles ist der Umstand, daß der Unfall fahrlässig oder sogar grobfahrlässig vom Verletzten verursacht wurde. Lediglich Vorsatz schließt die Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung aus.

Drei Tatsachen sind für die Frage, ob ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vorliegt oder nicht, von maßgeblicher Bedeutung, nämlich

1. muß das unfallbringende Ereignis plötzlich aufgetreten und
2. durch äußere Einwirkung hervorgerufen sein, sowie
3. mit der Arbeit in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Ist also ein Unfall zwar während der Arbeitszeit, aber bei der Durchführung privater Interessen oder bei einer



Unsere Schwerbeschädigten feiern Weihnachten

eigenwirtschaftlichen Tätigkeit entstanden, dann ist der Zusammenhang mit der Arbeit gelöst und ein Arbeitsunfall im Sinne der RVO nicht gegeben.

Neben den Arbeitsunfällen werden die Berufskrankheiten von der Unfallversicherung entschädigt. Hier sind die Voraussetzungen jedoch andere als beim eigentlichen Arbeitsunfall, und zwar muß

1. die Krankheit mit der Arbeit in ursächlichem Zusammenhang stehen,
2. muß sie amtlich als Berufskrankheit anerkannt und in das „Verzeichnis der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten“ eingetragen sein, und
3. ist der Grad der Erkrankung unter Umständen für die Entschädigung von Bedeutung.

U N S E R E J U G E N D

Am 5. Januar 1951 fand im Kinosaal Oesterholzstraße eine Versammlung unserer jugendlichen Werksangehörigen statt, in der Arbeitsdirektor Berndsen ausführte: Die Jugend könne ihren Start in den Beruf und in das Leben von einer guten Plattform aus beginnen, die von den alten Gewerkschaftlern in harter Arbeit, schweren Kämpfen und unter großen persönlichen Opfern geschaffen worden sei. Das übernommene Erbe verpflichte die Jugend. Eine soziale Zurückentwicklung, die von manchen Kreisen angestrebt werde, dürfe es nicht geben, sondern nur einen weiteren Auf- und Ausbau.

Jugendobmann und Betriebsratsmitglied Willi Fige gab einen eingehenden Tätigkeitsbericht der im Jahre 1950 von der Jugend und für die Jugend geleisteten Arbeit und sprach dem Vorstand und der Betriebsvertretung den Dank der Jugend für die geleistete weitgehende und verständnisvolle Hilfe aus.

In der Diskussion wurde eine Fülle von Fragen gestellt, die von dem Betriebsratsvorsitzenden Gust. Schwentke und von Jugendobmann Fige beantwortet wurden. Betriebsratsvorsitzender Schwentke ging vor allem auch auf das Problem des Mitbestimmungsrechtes ein, wobei er die erfolgreichen Auswirkungen des Mitbestimmungsrechtes

für den Betrieb und für die gesamte Arbeitnehmerschaft herausstellte und bewies.

Karl-Heinz Troche, der Jugendsekretär der IG Metall, legte dar, daß gerade auf der Westfalenhütte ein vorbildlicher und gesunder gewerkschaftlicher Geist unter der Jugend vorherrsche. Nur die besten Jugendlichen seien würdig und gut genug, die Interessen der Jugend zu vertreten.

Die Neuwahl des Jugendausschusses, in den sieben Vertreter zu entsenden waren, hatte folgendes Ergebnis: Fige, 207 Stimmen, Marianne Kretschmar, 204 Stimmen, Meyer, 186 Stimmen, Freitag, 183 Stimmen, Wolf, 181 Stimmen, Lamott, 159 Stimmen, Schütte 141 Stimmen.

Versammlungsleiter Neukirch gab noch bekannt, daß das Alter der erfaßten Jugendlichen von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt sei und daß nunmehr 460 Jugendliche unter 18 Jahren, davon 327 Lehrlinge und 88 jugendliche Arbeiter, erfaßt würden. Der Jugendraum werde zur Zeit um- und ausgebaut. Der Zuspruch sei schon in der letzten Zeit derart rege gewesen, daß eine altersmäßige Aufschlüsselung vorgenommen werden müsse.

Pensionäre schreiben uns . . .

Wir freuen uns, feststellen zu können, daß die engen und guten Beziehungen, die uns stets mit unseren Rentnern und Pensionären verbanden, durch die Versendung unseres Mitteilungsblattes nur noch enger und besser geworden sind. Wir freuen uns besonders, wenn unsere Rentner und Pensionäre auch brieflich mit uns in Verbindung bleiben. Aus den uns zugegangenen Briefen veröffentlichen wir:

K. H., jetzt Bückeburg: „Ich habe mich über das Mitteilungsblatt sehr gefreut, nicht nur über die Tatsache der Zustellung des Blattes selbst, sondern vor allem auch über die erstaunliche Aufwärtsentwicklung des Werkes, von der der Inhalt des Blattes Kunde gibt. Es ist nur natürlich, daß gerade wir Pensionäre und von uns besonders diejenigen, die in entferntere Gegenden verschlagen wurden und daher bei der heutigen Teuerung nur seltener in die Lage kommen, ihre alte Arbeitsstätte aufzusuchen, besonders erpicht sind auf Nachrichten über das Ergehen des Werkes, unseres Werkes, mit dem wir nun mal auf Gedeih und Verderb verbunden sind, über unsere ehemaligen Kameraden usw. Ich gebe deshalb der Hoffnung Ausdruck, daß die Belieferung der Pensionäre mit Ihrem Mitteilungsblatt als Dauereinrichtung bestehen bleiben möge, und sage Ihnen hierfür schon jetzt meinen verbindlichsten Dank.“

J. C., jetzt Ahrweiler: „... Ich würde mich sehr freuen, das Mitteilungsblatt immer wieder lesen zu dürfen, da es doch eine schöne Erinnerung an meine frühere Arbeitsstätte ist, wo ich bereits 29 Jahre war.“

H. Schm., jetzt Duisburg: „... Ich habe mich über das Mitteilungsblatt sehr gefreut und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir für die Folge die Neuerscheinungen zukommen lassen wollten.“

W. K., jetzt Karlshafen: „... Ich danke Ihnen für die Zusendung des Mitteilungsblattes und bitte um weitere

Exemplare. Es freut mich immer, etwas aus der Heimat zu vernehmen.“

W. Sch., jetzt Schwann (Württemberg): „Ich habe das Mitteilungsblatt in diesem Monat noch nicht erhalten und bitte sehr, es mir zu schicken, da mich der Inhalt sehr interessiert und ich mich den ganzen Monat freue, wenn es eintrifft und ich es lesen kann.“

Wir haben dem Postzeitungsdienst die Versand-Karteikarten über jeden Pensionär und Rentner übergeben. Der Versand erfolgt also unmittelbar durch die Post. Sollte ein Rentner oder Pensionär — auch bei der Post sind Irrtümer möglich — unser Mitteilungsblatt nicht erhalten, dann bitten wir um Benachrichtigung an unsere Pressestelle.

Christliche Arbeitnehmer bleiben beim DGB

Der zweite Vorsitzende des DGB, Matthias Föcher, der der CDU angehört und aus der ehemaligen christlichen Gewerkschaftsbewegung kommt, stellt fest, daß es sich bei dem vor kurzer Zeit in Gelsenkirchen gegründeten „Bund der christlichen Gewerkschaften“ um „eine Handvoll verstiegener Schwärmer“ handle und dieser Bund nur etwa 300 Mitglieder zähle. Der Bund hatte an Bundesarbeitsminister Storch das Gesuch um Anerkennung gerichtet, die aber nach dem Grundgesetz gar nicht erforderlich sei. Wie Föcher weiter mitteilte, werden die christlichen Arbeitnehmer weiterhin beim Deutschen Gewerkschaftsbund bleiben.

In unserer Franz-Zimmer-Siedlung in Kirchderne

soll nunmehr der dritte Abschnitt zum Anlaufen kommen. In einer Besprechung, die im Kinosaal stattfand, und zu der die Siedlerinteressenten eingeladen waren, führte Arbeitsdirektor Berndsen u. a. aus: Der Bau der Siedlung, die insgesamt 200 Siedlerstellen umfassen wird, und die Betreuung der Siedler erfolgt durch die Westfälische Heimstätte. Die Westfalenhütte beschränkt sich — wenn auch sehr weitgehend — auf Förderungsmaßnahmen. Eine finanzielle Förderung können wir selbstverständlich nur solchen Belegschaftsmitgliedern zuteil werden lassen, die an ihrem Arbeitsplatz ihre volle Pflicht tun, die Eignung als Siedler besitzen und bereit und in der Lage sind, die damit verbundenen finanziellen Opfer und körperlichen Leistungen zu erbringen. Mitbestimmend sind vor allem auch die Einstellung der Frau und ihre Eignung zur Siedlung. Wer nur eine Wohnung sucht, soll die Finger von der Siedlung lassen. Unser verarmter Staat kann nicht jedem mittellosen Bürger ein Einfamilienhaus hinstellen. Der Siedler muß sein fehlendes Eigenkapital durch Selbsthilfeleistungen auf der Baustelle ersetzen. Ein bis zwei Jahre muß der Siedler auf jede Freizeit verzichten und sein Privatleben nahezu aufgeben. Dafür aber winkt ihm ein lohnendes Ziel. Seit der Währungsreform haben 45 Arbeitskollegen in vorbildlicher Gemeinschaftsarbeit sich in Kirchderne eine Heimstätte geschaffen. Gleichzeitig konnten dort 45 sogenannte Einliegerwohnungen belegt werden. Durch dauernden Zuzug, durch Eheschließung und durch gesteigerte Ansprüche der Besatzungstruppen nimmt die Wohnungsnot immer noch zu, statt ab. Dies bedingt, daß der Siedler zunächst noch für einige Jahre sein Haus mit einem Mitbewohner teilen muß. Andererseits aber bringt dieses auch eine finanzielle Erleichterung für den Siedler mit sich. Er kann sich den Mitbewohner aus seinen Bekannten oder Verwandten, sofern

sie entsprechend lange bei der Westfalenhütte beschäftigt sind, selbst aussuchen. Daß das Eigenheim die idealste Wohnform ist, ist wohl unbestritten: Es gibt der Familie Raum, Licht und Atem, ein wahres Heim, in dem sich ein sittliches und gesundes Familienleben entfalten kann. In Krisenzeiten ist der Siedler widerstandsfähiger als der Stadtbewohner. Über der neuen Siedlergemeinschaft und über dem Siedlergedanken schlechthin steht der Spruch:

„Ein eigen Haus, frei, sonnig, hell,
der Freude und des Glückes Quell!“

Oberbaurat Fehmer und Dr. Nunnemann von der Westfälischen Heimstätte gaben anschließend eingehende Erläuterungen. Der zweite Vorsitzende des Betriebsrates, Hans Hutfilker, wies auf die schweren materiellen und körperlichen Belastungen hin, denen sich der Siedler, vor allem in den ersten Jahren, gegenübergestellt sehe, und warnte vor zu großem Optimismus.

In der anschließenden Aussprache wurden Zweifelsfragen geklärt. Es kam nochmals zum Ausdruck, daß das Risiko, das heute mit jedem Bauvorhaben, vor allem in finanzieller Hinsicht, eingegangen werden muß, allein beim Siedler liegt, der das Heim für sich und seine Familie errichtet. Vom Werk kann nur das Ziel verfolgt werden, jedem, der den Willen und den Mut hat, dieses Risiko auf sich zu nehmen, nach besten Kräften zu unterstützen.

In der Siedlerversammlung wurde noch bekanntgegeben, daß die z. Z. sehr schlechten Schulverhältnisse in Kirchderne in Kürze dadurch gelöst werden, daß die Stadt Dortmund auf dem Gelände unserer Siedlung mit einem Schulhaus-Neubau nach modernsten Gesichtspunkten beginnen wird.

Behandlung und Arzneiverordnung durch Heilpraktiker

Zu dieser Frage entnehmen wir aus der „Betriebskrankenkasse“ 1950, Spalte 318, folgendes:

Frage: In letzter Zeit wiederholen sich bei unserer Kasse die Fälle, in denen sich Kassenmitglieder von Heilpraktikern, Homöopathen oder dergleichen behandeln lassen. Sie bitten um Erstattung der vorgelegten Kosten oder um Gewährung eines Zuschusses hierzu. Wir haben dies abgelehnt; haben wir richtig gehandelt?

Antwort: Nach § 122 RVO. wird die „ärztliche Behandlung“ in der gesamten Reichsversicherung durch „approbierte Ärzte“ geleistet. Das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen ist geregelt durch die kassenärztlichen Gesamtverträge und das geltende Vertragsrecht (Vertragsordnung, Vergütungsabkommen usw.). Dadurch ist den zugelassenen Ärzten die gesamte kassenärztliche Behandlung der Versicherten und ihrer anspruchsberechtigten Familienangehörigen übertragen. Diese Behandlung wird durch das Kopfpauschale abgegolten, das die Kassenärztliche Vereinigung von der Krankenkasse erhält. Daneben können Aufwendungen für die ärztliche Behandlung grundsätzlich nicht gemacht werden. Im Jahre 1939 wurde die Zulassung des Heilpraktikerstandes zu den Krankenkassen gefordert. Vom damaligen Reichsärztführer wurde der Wunsch ausge-

sprochen, daß die Heilpraktiker möglichst bald für die Krankenkassen tätig sein dürften. Eine Regelung in dieser Hinsicht ist aber nicht erfolgt. Die Heilpraktiker sind nicht den Kreisen der „approbierten Ärzte“ im Sinne des § 122 RVO. zuzuzählen. Die Tätigkeit der Heilpraktiker für Krankenkassenmitglieder kann daher nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Abmachungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung nicht durch die Krankenkassen bezahlt werden.

Arzneien werden nur dann von den Krankenkassen bezahlt, wenn sie — von dringenden Fällen abgesehen — von einem Kassenarzt verordnet sind. Das Reichsversicherungsamt hat in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 30. 10. 1930 hierzu folgendes ausgeführt („Betriebskrankenkasse“ 1931 S. 49):

... Die Notwendigkeit der Versorgung mit Arznei zu ermessen, ist der Kassenarzt berufen ...

... Der Nichtkassenarzt braucht sich an diese Richtlinien nicht zu halten und kennt sie vielleicht auch nicht ...

... Die Kasse muß in ihrem Verhältnis zum Versicherten, dem die sachliche Nachprüfung der Verordnungen des Kassenarztes nicht möglich und auch nicht zuzumuten ist, diese Verordnungen gegen sich gelten lassen.

Meine Liebe ist das Menschengeschlecht, freilich nicht das verdorbene, knechtische, wie wir es nur zu oft finden ... Aber ich liebe das Geschlecht der kommenden Jahrhunderte. Denn dies ist meine seligste Hoffnung, der Glaube, der mich stark erhält und tätig ... die Freiheit muß endlich einmal kommen, und die Tugend wird besser gedeihen in der Freiheit heiligem, erwärmenden Lichte als in der eiskalten Zone des Despotismus.

Hölderlin

In einem Erlaß vom 14. 3. 1939 gibt der frühere Reichsarbeitsminister („Betriebskrankenkasse“ 1941, Spalte 226) eine Auffassung des Reichsversicherungsamtes in dieser Frage wieder. Es heißt darin zum Schluß wie folgt:

„Während nach der Entscheidung vom 30. 10. 1930 die Kasse in ihrem Verhältnis zum Versicherten die Verordnung des Kassenarztes ohne weiteres gegen sich gelten lassen muß, hängt es hiernach von dem pflichtgemäßen Ermessen des Kassenleiters ab, ob er auf Grund der Verordnung eines Heilpraktikers die Notwendigkeit des darin bezeichneten Heilmittels für erwiesen ansehen will. Diesem Ermessen werden durch die Notwendigkeit, wirtschaftlich zu handeln

und den Kranken nicht von der etwa erforderlichen rechtzeitigen ärztlichen Behandlung abzuhalten, sowie durch die medizinalpolizeilichen Vorschriften Schranken gesetzt. Allgemeine Anhaltspunkte zur Abgrenzung des Ermessens lassen sich nicht aufstellen. Wie weit ein Kassenleiter gehen darf, wird stets eine Frage der Beurteilung des einzelnen Falles sein.

Im Hinblick auf diese Rechtslage wird es den Kassen kaum möglich sein, den Versicherten die Kosten für Arzneien, die von einem Heilpraktiker verordnet wurden, zu erstatten.“

KURZNACHRICHTEN

Kulturgemeinschaft „Volksbühne“

Die Kulturgemeinschaft „Volksbühne“ Dortmund ist im Jahre 1950 neuerstanden. Sie sieht ihre vornehmste Aufgabe darin, die kunstinteressierten Teile der Arbeitnehmer aller Berufe und die minderbemittelten Kreise zu regelmäßigem Besuch der Kulturstätten zu vereinigen und darüber hinaus das Kulturinteresse in diesen Kreisen zu wecken.

Im Mittelpunkt des Betätigungsgebietes der Volksbühne steht das Theater, wobei besonderes Interesse an der Erhaltung, dem Ausbau und der gesamten Gestaltung des Theaters — vornehmlich der Städtischen Bühnen und ihrer Ein-

richtungen — genommen wird. Über den Bereich der dramatischen Kunst hinaus soll den Mitgliedern in geeigneter Weise ein Einblick in das künstlerische Schaffen (Musik, Tanz, Film, Lyrik, Epik, bildende Kunst) geboten und das Verständnis für die Kunst allgemein durch besondere Veranstaltungen erschlossen und vertieft werden.

Diesen Zielen dient der Besuch von Ausstellungen, Museen, wissenschaftlichen Veranstaltungen; auch zweckmäßige Naturbetrachtungen werden in das Programm der „Volksbühne“ aufgenommen.

Eine besondere Aufgabe liegt in den Einführungsveranstaltungen zu den verschiedensten Aufführungen, die bisher von allen Mitgliedern freudig aufgenommen wurden. Durch ein gut auserwähltes Platzverteilungssystem erhält jedes Mitglied wechselweise in regelmäßiger Folge der einzelnen Vorstellungen einen hinteren, danach einen mittleren, danach einen vorderen Platz.

Mitglied kann jeder Interessierte ohne Ansehen seines Standes — seiner politischen, weltanschaulichen und konfessionellen Auffassung werden, wenn er das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Bei einem Monatsbeitrag von 0,85 DM kommt jedes Mitglied in den Genuß der gebotenen Veranstaltungen. Für sozial besonders Bedürftige (Kleinrentner, Fürsorgebetreute u. ä.) beträgt der Monatsbeitrag 0,70 DM. Anmeldungen für die „Volksbühne“ nimmt die Sozialabteilung (Büro für Veranstaltungen und Erholung) entgegen, wo auch bei Anfragen usw. Auskunft erteilt wird.

Landpacht

Unsere Pächter, die ihr Land nicht mehr weiter bestellen wollen, es aber versäumt haben, vertragsgemäß bis zum 1. Oktober 1950 zu kündigen, können dies noch bis zum 15. Februar 1951 nachholen. Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich beim Pachtbüro der Liegenschaftsabteilung erfolgen. Für nichtgekündigte Gärten wird die Pacht im März d. J. vom Lohn oder Gehalt einbehalten.

Die veröffentlichten Artikel stellen nicht in jedem Falle die offizielle Meinung von Vorstand und Betriebsvertretung oder von Verlagsleitung und Redaktion dar. Die pressegesetzliche Verantwortung wird voll übernommen. Die gegebenen Auskünfte werden nach gewissenhafter Prüfung erteilt. Rechtsansprüche lassen sich aus ihnen nicht herleiten.

